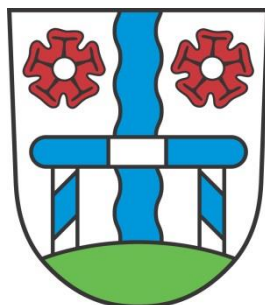




Vorbericht
zum
Haushaltsplan der Gemeinde Gröbenzell
für das Haushaltsjahr 2019

(gem. § 6 KommHV-Doppik)



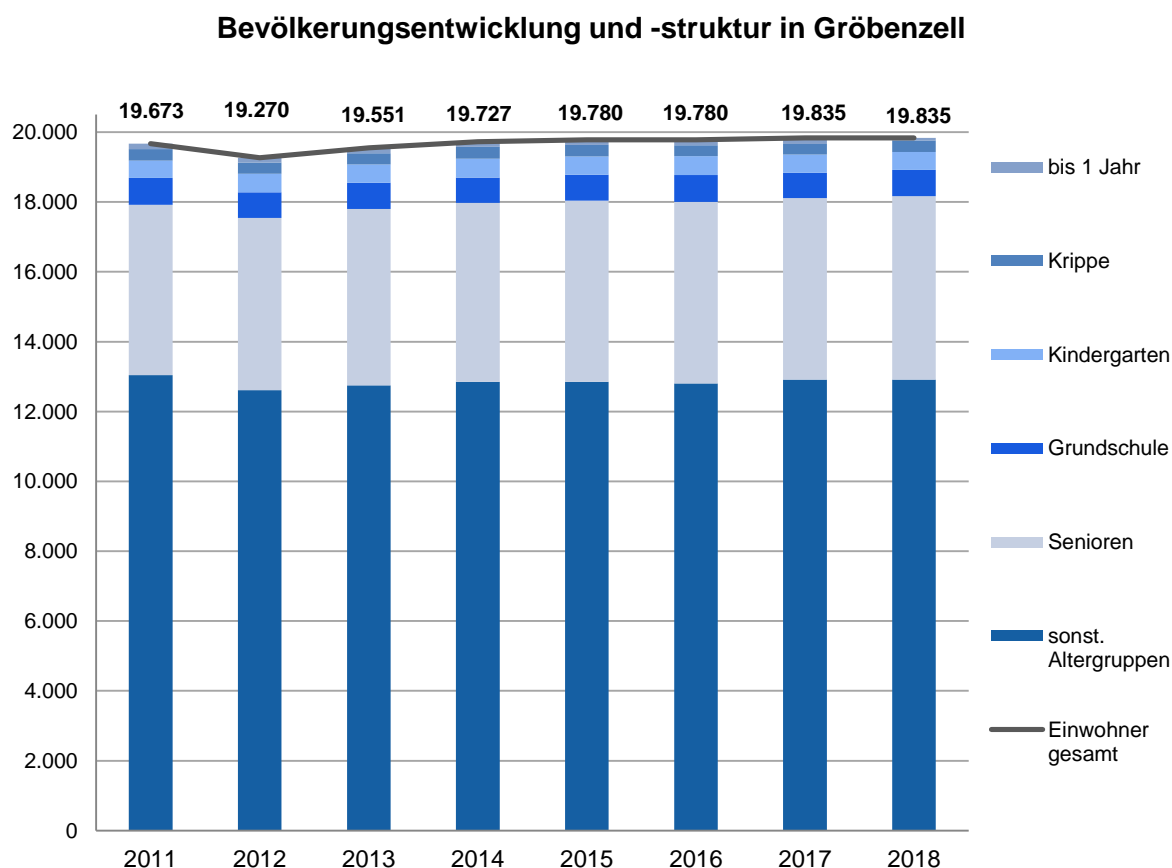


1. Allgemeine Daten der Gemeinde Gröbenzell

Die Darstellung der allgemeinen Datenbasis der Gemeinde Gröbenzell zeigt die Entwicklung der noch jungen Gemeinde. Diese ist nicht nur geprägt von einem enormen Bevölkerungswachstum in den späten 1960'er bis frühen 1980'er Jahren. Sie geht einher mit einer Verdichtung der Bebauung und Erweiterung der gemeindlichen Infrastruktur im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Sie zeigt auf, welche Vielfalt die Gemeinde anbietet; eine Vielfalt, die in keinem mittelständischen Unternehmen in der Breite abgedeckt wird. Einzelne ausgewählte Parameter sollen helfen die wesentlichen Einflussgrößen auf das gemeindliche Handeln darzustellen.

1.1 Bevölkerung

Die Entwicklung der **Einwohnerzahlen** der Gemeinde Gröbenzell nahm in den letzten Jahren den folgenden Verlauf:



Die Altersstruktur und –entwicklung der Bevölkerung gibt die Bedarfe in den wesentlichen Infrastrukturbereichen vor. Der Rückgang der Einwohnerzahl im Jahr 2012 ist wohl auf die Ergebnisse des Zensus 2011 zurückzuführen und hat im Übrigen keine anderen erkennbaren Ursachen. Die unveränderte Zahl der Einwohner zum 31.12.2015 und 2016 spiegelt die



Probleme bei der Umstellung des statistischen Softwaretools wieder, weshalb die Zahlen gleich hoch festgesetzt wurden.

Der Grafik liegt die folgende Bevölkerungsstruktur zugrunde:

Jahrgang	01.10. 2018	31.12. 2017	31.12. 2016	31.12. 2015	31.12. 2014	31.12. 2013	31.12. 2012	31.12. 2011
.....								
1900 - 1912	0	0	0	0	1	2	6	10
1913 - 1918	5	9	11	14	22	31	35	46
1919 - 1924	63	81	103	131	167	202	232	274
1925 - 1930	258	292	352	384	415	456	499	532
1931 - 1936	744	791	840	879	911	941	973	1009
1937 - 1942	1516	1557	1609	1660	1705	1732	1757	1794
.....								
1995	230	217	216	190	190	197	200	201
1996	200	190	192	197	190	190	188	191
1997	217	212	220	213	212	202	202	200
1998	231	225	220	216	212	210	205	201
1999	201	197	197	194	192	189	187	186
2000	204	197	197	194	189	183	183	180
2001	212	211	208	206	201	207	197	190
2002	206	200	194	195	193	192	191	189
2003	215	209	200	199	198	197	197	195
2004	203	205	212	211	213	210	205	204
2005	183	184	185	183	185	179	179	181
2006	173	175	176	168	167	161	155	143
2007	220	213	213	211	210	204	193	189
2008	179	175	175	171	167	164	166	159
2009	218	208	202	200	193	187	177	173
2010	182	178	178	179	174	164	158	161
2011	176	169	181	171	168	166	158	158
2012	183	180	173	165	163	157	141	
2013	198	187	187	179	177	158		
2014	152	149	154	154	150			
2015	170	156	154	147				
2016	152	149	157					
2017	172	174						
2018	123	0						

Die Ergebnisse der jüngst durchgeführten Bevölkerungsprognoseuntersuchung zeichnen ein Bild, wonach das Bevölkerungswachstum aufgrund von demographischen Faktoren als auch von nicht ausgeschöpften Baurechtspotentialen noch nicht abgeschlossen sein soll. Dies ist vor dem Hintergrund eines vergleichsweise kleinen Gemeindegebietes mit wenigen Baulücken besonders zu erwähnen. Zunächst ist anzunehmen, dass damit in den kommenden Jahren tendenziell der Bedarf an sozialen, kulturellen, Nahversorgungs-, Mobilitäts- und sonstigen örtlichen Angeboten zunehmen wird. Allerdings ist auch festzustellen, dass die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung noch nicht der Prognose folgt.



Zur Vorbereitung auf die Beschäftigung mit den Kinderbetreuungsangeboten erscheint die folgende Zusammenfassung (Stand 30.06.2018) interessant:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
sonst. Altersgruppen	13.042	12.609	12.750	12.849	12.853	12.805	12.910	12.915
Senioren	4.879	4.932	5.051	5.124	5.182	5.201	5.200	5.249
Grundschule	769	736	754	729	750	768	730	753
Kindergarten	491	536	515	535	515	541	516	513
Krippe	334	316	323	340	333	308	305	331
bis 1 Jahr	158	141	158	150	147	157	174	74
Einwohner gesamt	19.673	19.270	19.551	19.727	19.780	19.780	19.835	19.835

1.2 Kinderbetreuung

Die Platz-Situation im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen wird in der nachstehenden Tabelle mit Stand 01.09.2018 zusammengefasst:

Kindertageseinrichtung	Plätze lt. BE	Plätze belegt	I-Kinder	Vorschul-kinder	Plätze frei	Bemerkung
gem. Krippe unterm Regenbogen	24	24	2	0	0	
Krippe Denk-mit! Puchheim	42	42	2	0	0	
Krippe Fortschritt Blumengarten	48	48	0	0	0	
Krippe Sterntaler	48	48	0	0	0	
gem. Kindergarten Flohkiste	50	50	0	19	0	
gem. Kindergarten Wichtelhaus	95	76	7	36	0	
gem. Kindergarten Spatzennest	54	54	0	15	0	
AWO-Kindergarten Schatzkiste	75	74	8	23	1	
Kath. Haus für Kinder	150	145	0	44	5	Hortplätze frei
Evang. Zachäuskindergarten	75	68	1	19	11	AS gefährdet
Evang. Kindergarten Arche Noah	75	74	0	21	1	
Integrationskindergarten Villa Kunterbunt	30	30	10	10	0	
Waldorfkindergarten	58	56	0	20	2	AS gefährdet
gem. Hort Ährenfeldfuchse	50	39	0	0	11	
AWO-Hort Gröbenbachschule	70	66	2	0	4	1 Regelplatz frei 1 I-Platz frei
AWO-Hort Wasserflöhe	70	67	1	0	3	1 I-Platz frei
Gemeindliche Mittagsbetreuung	30	31	0	0	0	
AWO-Mittagsbetreuung Ährenfeldschule	37	33	0	0	4	
AWO-Mittagsbetreuung Gröbenbachschule	110	110	0	0	0	
AWO-Mittagsbetreuung B.-R.-Str.	40	42	0	0	0	
Gesamt:	1231	1177	33	207	42	



Das Betreuungsplatzangebot blieb im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die Verwaltung hat im Zuge des Neubaus an der Ährenfeldschule das Platzangebot im Hort Ährenfeldfuchse um zwei Plätze erhöht. Eine technische Neubeschreibung gab es beim Kindergarten Spatzennest. Während vormals die Betriebserlaubnis von 75 Plätzen sprach und die Zahl der Kinder unter drei Jahren mit einem höheren Gewichtungsfaktor vorsah, so wird nun die tatsächliche Platzzahl mit 54 beschrieben und dabei jedes Kind gleich gewichtet. Das Angebot bleibt dadurch unverändert.

Während im Vorjahr 1.148 Plätze belegt werden konnten, waren zum 01.09.2018 in Krippen, Kindergärten, Horten und Mittagsbetreuungen insgesamt 1.177 Plätze belegt. Wichtig erscheint die Feststellung, dass im Krippenbereich zum 01.09.2018 162 Plätze belegt wurden, während es im Vorjahr nur 146 Plätze waren. Das zeigt auch den Trend und bestätigt die Annahmen der Finanzverwaltung, wonach die Akzeptanz von Kinderbetreuung ab dem Krippenalter in der Bevölkerung verankert ist.

Welche Folgen ergeben sich daraus?

Es ist anzunehmen, dass der Anstieg der Geburtenzahlen nicht einmalig sprunghaft verlaufen wird. Vielmehr ist anzunehmen, dass insbesondere aufgrund von generationsbedingten Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur die Zahl der am Ort lebenden Kinder stetig steigen wird. Allerdings wird diese Zahl eine Obergrenze erreichen. Es bleibt abzuwarten, wie die Auf- und Abschwungbewegung über die Jahrzehnte verlaufen wird. Allerdings ergibt sich daraus ein gewisser Mehrbedarf gegenüber dem Ist-Zustand.

Die Finanzverwaltung ging auch schon in den vergangenen Jahren auf den enormen Anstieg der Bevölkerungszahlen in den späten 1960'er bis frühen 1980'er Jahren in Gröbenzell ein. Sie befasste sich zudem auch mit den Folgen eines Generationenwechsels, der damaligen Struktur der Zuzüge, und mit dem Umstand, dass die damalige Elterngeneration, nun im Großelternalter, mit weiteren bis zu 50 Lebensjahren möglicherweise noch in den ursprünglich bezogenen Wohneinheiten lebt.

Darüber hinaus sieht die Finanzverwaltung auch einen möglichen Anstieg der Betreuungsbedarfe als Folge einer „Gewöhnung an Kinderbetreuung“ bereits mit Vollendung des ersten Lebensjahres. Eltern schaffen so Akzeptanz für die Kinderbetreuung und durch die Ausrichtung deren Lebensmodelles, auch den Bedarf an Kinderbetreuung vom Krippenalter über das Grundschulalter hinaus.

Ein weiterer Faktor ist die gesellschaftliche Akzeptanz von Kinderbetreuung ab dem Krippenalter.

Zu bemerken ist, dass bis zum Kindergartenjahr 2005/2006 auch auswärtige Kinder in Gröbenzeller Kindergärten mit dem Ziel betreut wurden, eine entsprechende Auslastung der Gröbenzeller Einrichtungen gewährleisten zu können. Danach wurde mit der Konzeption von gemischtaltrigen Gruppen zuerst eine und mittlerweile drei Kindergartengruppen mit unter 3-jährigen Kindern im gemeindlichen Kindergarten „Spatzennest“ eingerichtet. Dabei werden bei 18 Kindern pro Gruppe, 5 unter 3-jährige Kinder betreut. Dieses Konzept bietet über die pädagogischen Inhalte hinaus auch die Flexibilität der Anpassung des Angebotes, ausgerichtet an der Nachfrage.

Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Bevölkerungszuwachs ausschließlich durch Zuzug von kinderlosen Ehepaaren erfolgen wird, welche dann in Gröbenzell wohnend Kinder bekommen. Deshalb ist also auch nicht davon auszugehen, dass erst die Krippenplätze verstärkte Nachfrage erhalten, dann mit steigendem Alter der Kinder der Kindergarten und noch



viel später der Hort oder die Mittagsbetreuung. Gemischaltrige Einrichtungen nach dem Vorbild des Kindergartens „Spatzennest“ oder des „Hauses für Kinder“ der katholischen Kirche, schaffen Plätze für mehrere Altersgruppen. Die Zusammenfassung aller Altersgruppen in einer durchgängigen (vom Krippen - bis zum Schulalter), einzigen Einrichtung, wurde jüngst in der Betriebseinrichtung der Rudolf-Steiner-Schule umgesetzt.

Als weiterer Aspekt der Kindergartenbetreuung ist der Bereich des Vorschulkindergartens zu sehen. Während viele Kinder die Grundschulreife in den regulären Gruppen erlangen wird es auch vermehrt das Angebot von in kleineren Einheiten geförderten Vorschulkindern geben müssen.

Größere Veränderungen ergeben sich im Bereich der nachschulischen Betreuung von Kindern in Horten und Mittagsbetreuungen. Mit der Einrichtung und dem Aufbau eines Ganztagschulzuges an der Ährenfeldschule wurde auch die Reduzierung von einer Vier- zu einer Dreizügigkeit der Schule beschlossen. Gleichzeitig wurde an der Gröbenbachschule die bestehende Zwei- in eine Dreizügigkeit geführt. Die Effekte waren:

- Reduzierung des max. nachschulischen Betreuungsbedarfes an der Ährenfeldschule im Bereich des Hort- und Mittagsbetreuungsangebotes von zwölf auf acht Regelklassen.
- Aufbau einer weiteren Betreuungsart der nachschulischen Betreuung für die Ganztageschüler in Form der sogenannten Anschlussbetreuung (beginnend um 15.30 Uhr).
- Erhöhung des nachschulischen Betreuungsbedarfes an der Gröbenbachschule um maximal einen Zug, mithin um weitere vier, von acht auf zwölf Klassen. Darauf reagierend wurde im Jahr 2017 der Abschluss der Sanierung der bisher nicht sanierten Schulräume vorgenommen und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Ungeachtet dessen ergibt sich fortwährend die Notwendigkeit, die Verteilung der nachschulischen Betreuungsplätze an den Schulstandorten zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. So wurde beispielsweise für das Schuljahr 2018/2019 die Kapazität der Mittagsbetreuung an der Gröbenbachschule in Zusammenarbeit mit der AWO erhöht.

Abzuwarten bleibt auch, wie die Vereinbarung des Koalitionsvertrages und des Ziels wirkt, ab dem Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern einzuführen sowie die Finanzierung der Schulen auch für nicht finanzschwache Kommunen durch den Bund zu ermöglichen. Hierzu wird aktuell die Grundgesetzänderung vom Bundestag beraten.

Mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2017 hat die Verwaltung den Neubau eines Gebäudes für den derzeit noch im Freizeithaus untergebrachten Kindergarten „Wichelhaus“ angeregt. Der Gemeinderat hat die Anregung aufgegriffen und für den Finanzplanungszeitraum Haushaltsmittel für den Neubau eines Gebäudes für diese Einrichtung bereitgestellt. Die Planungen werden fortgeführt und im Haushalt 2019 erneut verankert.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird sich der Gemeinderat bald mit der Frage zu beschäftigen, wo die neue Heimat des Wichelhauses entstehen soll. Die Finanzverwaltung sieht vor dem Hintergrund des geschriebenen eine Umkehr in den Prioritäten. Der Gemeinderat forcierte den Bau von Wohnraum. Das ist richtig und wichtig. Allerdings ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zunächst die Frage nach der dadurch notwendig werdenden bzw. sich daraus ergebenden Infrastruktur zu beantworten. Es ist zu klären:

- Welchen Bedarf an Kinderbetreuung löst der dann stattfindende Zuzug aus?
- Welchen schulischen Bedarf löst der dann stattfindende Zuzug aus?
- Welche Kapazitäten sind gegeben?
- Welche Folgen haben Unterdeckungen, wie muss die Reihenfolge gewählt werden, Wohnungs- vor oder nach dem Infrastrukturbau?



Bestimmt wird man die Frage der Reihenfolge mit einer gewünschten Gleichzeitigkeit beantworten. Allerdings ist davon auszugehen, dass alle Projekte gleichzeitig **nicht bewegt** werden können. So ist insbesondere die Standortfrage nicht leicht zu beantworten. Es sei am Beispiel des sog. Züblin-Geländes erläutert, was gemeint ist.

Würde die ursprüngliche Absicht weiter verfolgt werden, auf dem Züblin-Gelände Wohnungsbau zu errichten, dann findet dort nicht mehr die Auseinandersetzung mit dem Ob sondern nur noch mit dem Wie statt. Die Finanzverwaltung sieht aber auf dem Gelände ein großes Platzangebot, weshalb zumindest die Überlegung stattfinden sollte, ob auf dem Gelände wirklich Wohnungsbau umgesetzt werden soll oder ob dort nicht vielleicht eine große Kindertagesstätte errichtet werden sollte, mit einem höheren Platzangebot als es das Wichtelhaus derzeit bietet. Weshalb sollte nicht noch einmal darüber nachgedacht werden, dort beispielsweise einen Kindergarten als Ersatz- und Erweiterungsbau für das Wichtelhaus mit zum Beispiel sechs Gruppen zu errichten? Sind wirklich die bauplanungsrechtlichen Vorfestlegungen unumkehrbar und welche Vorteile und Nachteile schafft eine solche Lösung?

Bei der Beschäftigung mit diesem Thema entstehen zumindest noch die nachstehenden Fragen:

Wenn an Wohnraum vor Schulen, Horten, Mittagsbetreuungen, Kindergärten und Krippen gedacht wird, wird dann nicht Nachfrage erzeugt ohne diese bedienen zu können? Ist das bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Ziegeleiring und das Züblin-Gelände hinreichend beleuchtet worden? Haben sich seither nicht die Voraussetzungen geändert? Sind große Grundstücke am Ortsrand ganz allgemein besser für Wohn- oder besser für Kindertagesbetreuungsbebauung geeignet? Sind überhaupt in ausreichender Anzahl ausreichend große Grundstücke für den Betreuungsbedarf in der Kindertagesbetreuung gegeben? Wurde das schon untersucht und lohnt es sich nicht, vor dem Hintergrund einer so weitreichenden Entscheidung – schließlich bestehen sowohl Wohn- als auch Kindertagesstättenbauten viele Jahrzehnte – noch einmal darüber nachzudenken? Schafft man tatsächlich für die noch nicht zugezogene Bevölkerung einen Mehrwert durch Wohnraum, wenn man die Reihenfolge falsch wählen sollte? Hat Zuzug (in bestimmte Ortsgebiete) Auswirkungen auf die Schulsanierung der Bernhard-Rößner-Schule? Muss diese erweitert werden und wenn ja, um Klassenzimmer oder/und um Nachmittagsbetreuungsplätze? Bestehen weitere Wechselbeziehungen?



1.3 Friedhof

Die Bedarfsanalyse für den Friedhof zeichnet das folgende Bild:

Grabart	Vorhandene Gräber		Erweiterungsmöglichkeit			Gesamtbetrachtung		
	gesamt	davon frei	Fläche I	Fläche II	Fläche III	gesamt	davon frei	in %
Familiengräber	1.883	323	506	423	294	3.106	1.546	50
Doppelfamiliengräber	77	7	18	15	10	119	49	41
Einzel/Doppelgräber	191	6	45	38	26	300	115	38
Kindergräber	39	19	8	7	5	59	39	66
Erdurnengräber	465	64	104	87	61	717	316	44
Urnenischen	342	2	180	0	180	702	362	52
Urnenstellen	224	88				224	88	39
Urnengrabstätte unter Bäumen	53	7				53	7	13
Anonymer Urnenhain	196	2	38	32	22	288	94	33
Gesamt:	3.470	518	899	601	598	5.569	2.617	47
Abschlag für Allgemeinflächen (Bäume, Wege)	-15	-15	-90	-60	-60	-240	-240	
Nettograbflächen	3.455	503	809	541	538	5.329	2.377	45

Diesen Zahlen liegen die nachfolgend dargestellten Grabverkäufe (verteilt nach Jahren) zugrunde:

Jahr	Neuverkäufe		Wiederverkäufe nach Ablauf der Ruhefrist	Verlängerung wegen Sterbefällen
		davon anonymer Urnenhain		
2009	72	9	63	85
2010	85	13	69	107
2011	48	5	67	80
2012	40	8	40	83
2013	44	16	51	80
2014	90	16	76	60
2015	81	18	81	67
2016	88	14	59	89
2017	66	11	53	69
2018	90	15	55	82
jährlicher Durchschnitt	61,40	12,50	61,40	80,20



Verteilt nach Grabarten wurden die folgenden Zahlen erreicht:

Grabart	2018		2017	
	Anzahl	Wert €	Anzahl	Wert €
Kindergräber	0	0	0	0
Urnengräber	19	14.535	10	7.650
Urnennischen	1	735	4	2.940
Einzelgräber	0	0	0	0
Doppelgräber	0	0	1	495
Familiengräber	9	7.830	10	8.700
Doppelfamiliengräber	1	1.290	0	0
Anonyme Erdurnengräber	15	1.800	11	1.320
Urnenstelle	21	11.025	19	9.975
Einzelgräber mit Fundament	2	990	0	0
Doppelgräber mit Fundament	2	1.170	2	1.170
Urnengrabstätte u. Bäumen	20	2.400	9	1.080
Gesamt	90	41.775	66	41.775

Die vorstehenden Daten bestätigen, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Friedhofsflächen für viele Jahre ausreichen werden. Selbst bei Wegfall der Erweiterungsflächen II und III gilt diese Aussage noch immer.

Die Friedhofsgebühren wurden im Jahr 2015 neu kalkuliert und neu festgesetzt. Der Gemeinderat hat am 17.09.2015 das Ziel bestätigt, wonach die Gemeinde für die Friedhofsnutzung einen Kostendeckungsgrad von 80 % anstrebt. Die erneute Kalkulation erfolgt im Jahr 2018. Der Kostendeckungsgrad des Friedhofes lag im Jahr 2017 bei 83,8 % (2016: 83,4 %). Gebührenüberschüsse werden mit der Nachkalkulation ermittelt und in der folgenden Kalkulationsperiode gutgebracht; Defizite würden hingegen aufgeholt. Bei der Nutzung der Aussegnungshalle waren in den Jahren 2013 bis 2015 zum Teil bis zu 42 % Defizit entstanden. Daher waren die Defizite mit der Kalkulation für den laufenden Kalkulationszeitraum auszugleichen. Der Kostendeckungsgrad lag im Jahr 2017 bei 120 % (2016: 130 %).



1.4 Gemeindeflur

Die Gemeindeflur blieb gegenüber dem Jahr 2017 unverändert.

		2018
	Gesamtfläche	ca. 636,0 ha
	davon:	
a)	Gewerbefläche (ausgewiesen in Mischgebiet, Gewerbe- und Sondergebiet)	ca. 54,2 ha
b)	Wohnbauland	ca. 394,8 ha
c)	Öffentliche Grünflächen etc.	ca. 43,0 ha
d)	Landwirtschaftliche Grünflächen	ca. 73,2 ha
e)	Verkehrs- und Wasserflächen	ca. 36,7 ha
f)	Gemeinbedarfsfläche	ca. 34,1 ha

Änderungen in den Zuordnungen ergeben sich in den Folgejahren. Derzeit wird der Flächennutzungsplan überarbeitet. Dabei werden sogenannte weiße Flecken, also Bereiche ohne irgendeine Festlegung, erstmals überplant.

1.5 Wohnungseigentum der Gemeinde

Im Haushaltsjahr 2014 konnten 14 neue Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus fertiggestellt und zur Vermietung angeboten werden. Im Jahr 2015 kamen zwei Objekte, im Jahr 2017 weitere zwei Objekte hinzu. Die nachfolgende Grafik zeigt die einzelnen Objekte.



		2016	2017
1.	Gesamtzahl der gemeindlichen Wohnungen	148	150
	davon:		
1.1.	Sozialgeförderte Wohnungen		
	Grünfinkenstraße 16 - 18 (Ende der Zweckbindung 2007/2014)	0	0
	Wildmoosstraße 28 (Ende der Zweckbindung 2009)	0	0
	Spechtweg 9,11,13	11	11
	Bernhard-Rößnerstr. 10 a-c (Ende der Zweckbindung 2012)	0	0
	gesamt:	11	11
1.2.	Freifinanzierte Wohnungen und Einfamilienhäuser		
	Bernhard-Rößner-Str. 10 a-c (Ende der Zweckbindung 2012)	3	3
	Dr. Troll-Straße 18	6	6
	Dr. Troll-Straße 16	9	9
	Grünfinkenstr. 16 - 18 (Ende der Zweckbindung 2007/2014)	16	16
	Rotwandstraße 1	2	2
	Spechtweg 5a	2	2
	Wildmoosstraße 28 (Ende der Zweckbindung 2009)	8	8
	Farmerstraße 16	3	3
	Olchinger Straße 65 (Gebäude im Nov. 2013 abgerissen)	0	0
	Wildmoosstraße 36	0	0
	gesamt:	49	49
1.3.	Freifinanzierte Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser		
	Ährenfeldstr. 11, Hausm. Abriss August 2017/ Neubau-Fertigstellung September 2018	1	0
	Alpenstr. 12	1	1
	Bernhard-Rößnerstr. 12, Hausm.	1	1
	Hans-Kerle-Str.1, Hausm.	1	1
	Osterseestraße 21	1	1
	Olchinger Straße 106 a	1	1
	Rathausstr. 7	1	1
	Rathausstr. 13 Auszug Caritas Februar 2017 / Rückbau 3 Wohneinheiten = Vermietung ab 01.07.2017	1	4
	Bahnhofstraße 21 (Haus)	1	1
	Kastanienweg 2 (Haus)	1	1
	Spechtweg 42 (Ersatz für Wimo 32= EFH seit 01.03.09)	1	1
	gesamt:	11	13
2.	Sozialwohnungen, Gemeinde stellte Grund zur Verfügung		
	Lichtenviertel	25	25
	Farmerstraße 16 A	12	12
	gesamt:	37	37
3.	Betreutes Wohnen		
	Betreutes Wohnen Olchinger Str. 147, 151/Ammerseestr. 2	9	9
	gesamt:	9	9
4.	Neuzugang ab 01.10.2014		
	Grünfinkenstr. 14, gefördert d. Bayer. Wohnungsbauprogramm	14	14
	gesamt:	14	14
5.	Neuzugang ab 2015		
	Bahnhofstraße 11 + 11a Abriss August 2016	5	0
	Poststr. 1 vermietet LRA für Asylunterkünfte	3	3
	Poststr. 1DG Leer	1	1
	gesamt:	9	4
6.	Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Obdachloser + anerkannte Asylbewerber		
	Fürstenfeldbruck Am Sulzbogen 82 = 3 Zimmerwohnung	1	1
	Gröbenzell Von-Branca-Str.23a Doppelhaushälfte mit 7 Einzelzimmer	7	7
	gesamt	8	8
7	Anmietung von Wohnraum zur Untervermietung an anerkannte Asylbewerber + Obdachlose		
	Kirchenstraße 2 = 1x 2-Zimmerwohnung + 1x 3-Zimmerwohnung Untervermietung an anerkannte Asylbewerber		2
	Jägerstraße 9 Einfamilienhaus Untervermietung an anerkannte Asylbewerber		1
	Bergfinkenstr. 9 Einfamilienhaus Untervermietung an anerkannte Asylbewerber		1
	Lohfeldstr. 1, Puchheim Appartement 1 Zimmer Untervermietung an bisher untergebrachte Person		1
	gesamt:	0	5



1.6 Veranlagungspflicht der Gewerbebetriebe

Insgesamt ist die Zahl der Gewerbebetriebe im Vergleichszeitraum 2014 bis 2018 (Prognose) leicht ansteigend. Die dargestellten kleineren Verschiebungen bei den Stufenzuordnungen der Gewerbebetriebe werden begleitet von steigenden Gewerbesteuereinnahmen. Im dargestellten Zeitraum stiegen der Gewerbesteuerertrag und damit auch die Summe der Messbeträge.

Ein Grund hierfür ist die allgemeine wirtschaftliche Situation. Ohne eine genaue Analyse durchführen zu können werden aber auch die Qualität der Betriebe, deren Handlungsfelder und die Qualität des Standorts eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Unternehmensergebnisse und damit auch auf die Steuererträge der Gemeinde spielen. Nicht unerwähnt bleiben darf ein seit Jahren konstant gebliebener Gewerbesteuerhebesatz.

Gewerbesteuer- ertrag	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
		%		%		%		%		%
bis 0 €	473	46	502	48	594	53	620	55	507	49
bis 5.000 €	376	37	369	35	325	29	318	28	330	32
bis 25.000 €	140	14	140	13	163	15	158	14	153	15
über 25.000 €	34	3	38	4	34	3	40	4	41	4
Gesamt	1.023	100	1.049	100	1.116	100	1.136	100	1.031	100

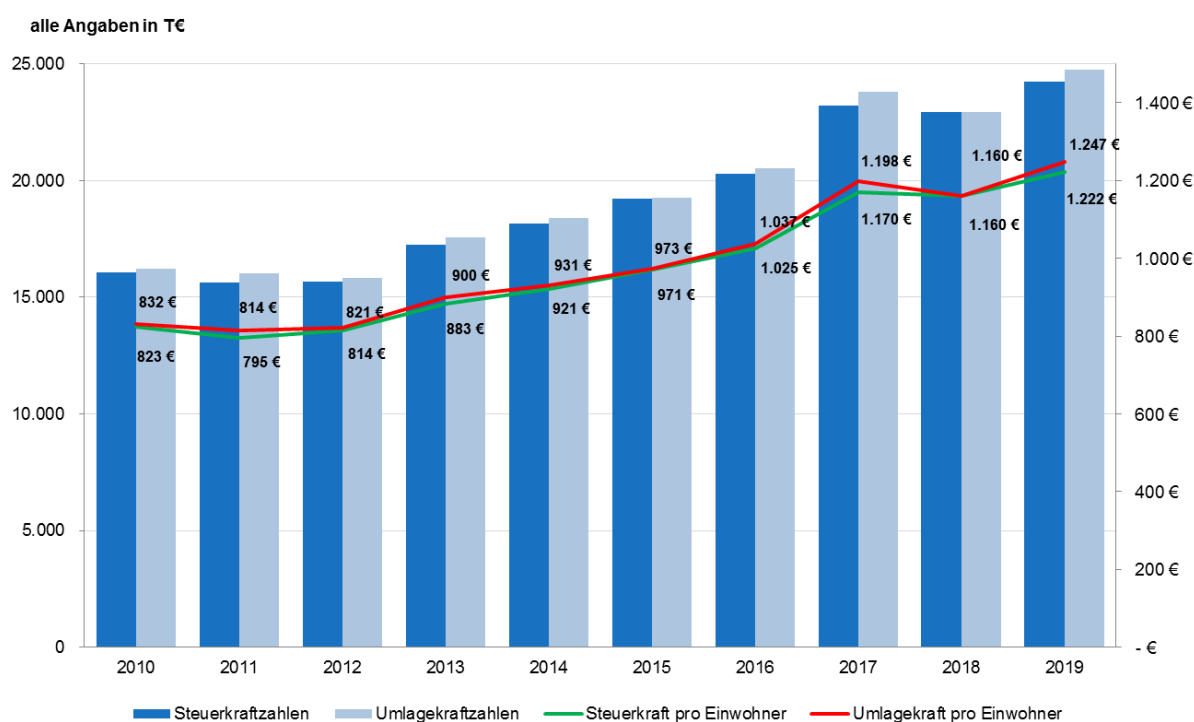


2. Finanzlage

2.1 Ausgangslage

Die nachfolgenden Grafiken werfen einen Blick in die Vergangenheit. Sie zeigen die gute Basis der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, die Finanzierungspielräume aufgrund von sich stetig positiv entwickelnden Steuer- und Umlagekraftzahlen und die Bandbreite der beeinflussbaren, freien Mittel.

Entwicklung der Steuer- und Umlagekraftzahlen von 2010 bis 2019



Aus der Entwicklung der Steuer- und der Umlagekraft der Gemeinde Gröbenzell ist abzuleiten, wie sich die wesentlichen Steuererträge aus Realsteuern und den Beteiligungsbeträgen der Gemeinde Gröbenzell an den Gemeinschaftssteuern entwickelt haben. Der dunklere blaue Balken zeigt die Steuerkraft, der hellere die Umlagekraft an. Der Unterschied zwischen beiden Balken bildet den (anteiligen) Ertrag aus den Schlüsselzuweisungen (des Vorjahres) ab. Dabei reagiert die Steuer- und die Umlagekraft im Wesentlichen um zwei Jahre versetzt auf die tatsächlichen Steuererträge.

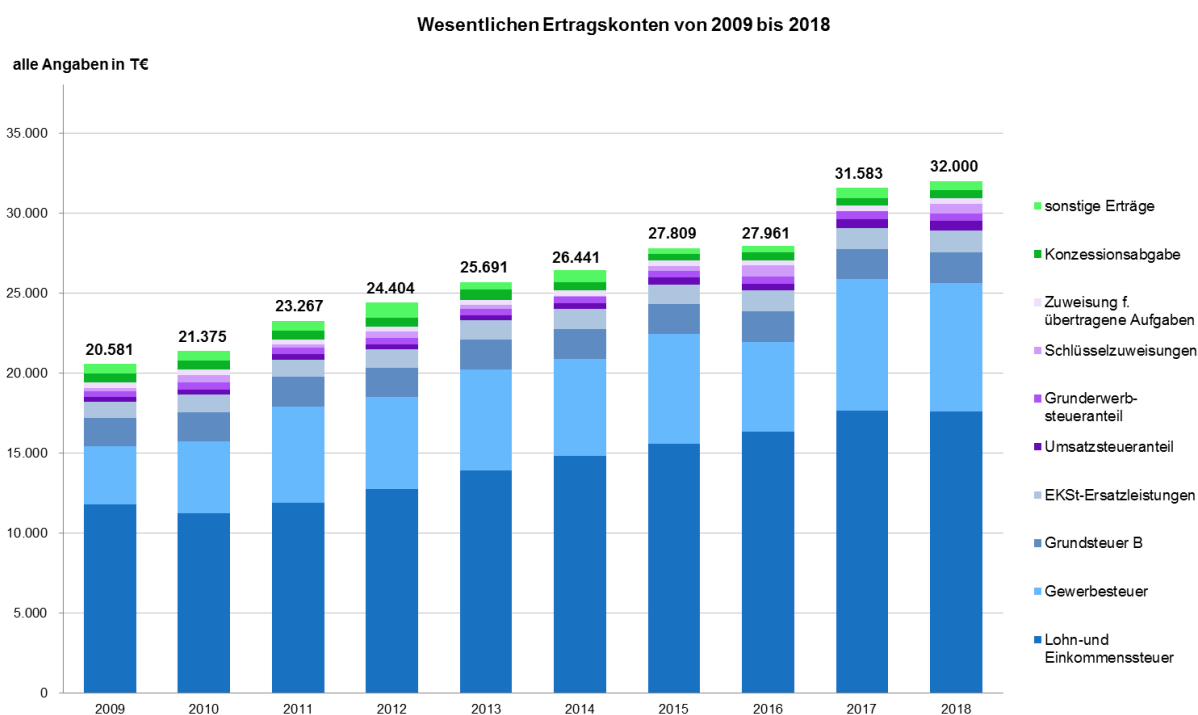
Es ist festzustellen, dass seit dem Jahr 2012 (Basis der Erträge ist das Jahr 2010), mithin nach den unmittelbaren Wirkungen der noch nicht überwundenen Banken- und Finanzkrise, bis zum Jahr 2017 (Basis der Erträge ist das Jahr 2015) ein stetiger Anstieg von Steuer- und Umlagekraft dargestellt werden kann. Im Jahr 2018 sinken sowohl Steuer- als auch Umlagekraft. Grund hierfür ist im Wesentlichen die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahr 2015. Hier wurden, wie bereits im Jahr 2014 sich andeutend, von einem Gewerbebetrieb überdurchschnittlich hohe Steuererträge erzielt. Dieser Betrieb führte die ihm zuordenbaren Erträge in den Folgejahren wieder zurück und letztendlich auf 0 €. Damit ist das Steuer- und Umlagekraftjahr ein, wenngleich positiver Ausreißer nach oben. Um diesen Effekt geglättet ergäbe sich ein fortgesetzter stetiger Anstieg in den Jahren 2012 bis 2018. Dieser



Anstieg ist auch für das Jahr 2019 zu sehen, wenngleich die Dynamik der Vorjahre nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus ist aber auch zu erkennen, dass die Differenz zwischen beiden Balken (Höhenunterschied) vergleichsweise gering ist. Je kleiner dieser Unterschied ist, umso näher kommt die Gemeinde mit ihren Steuererträgen an die Grundbeträge heran, welche der Freistaat Bayern für eine angemessene Leistungsfähigkeit der Gemeinde annimmt bzw. welcher für die Bemessung der Schlüsselzuweisung als allgemeiner Vergleichswert angesetzt wird. Im Jahr 2018 beträgt dieser Differenzbetrag 0 €. Er steigt im Jahr 2019, da die Gemeinde Gröbenzell im Jahr 2018 rd. 620 T€ an Schlüsselzuweisungen erhielt. Die Umlagekraft des Jahres 2019 ist um 80 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 höher.

Sollte sich, aufgrund des Rückgangs der sog. Schlüsselzahl für die Verteilung der Einkommenssteuerbeteiligung (darauf wird in der Folge noch näher einzugehen sein) die Steuerkraft der Gemeinde Gröbenzell, gegenüber den Steuerkraftzahlen der übrigen Kommunen Bayerns, unterdurchschnittlich entwickeln, könnte die Steuerkraft einen gegenüber dem Landesdurchschnitt schwächeren Verlauf nehmen, weshalb dann auch die Wahrscheinlichkeit von Schlüsselzuweisungen steigt.

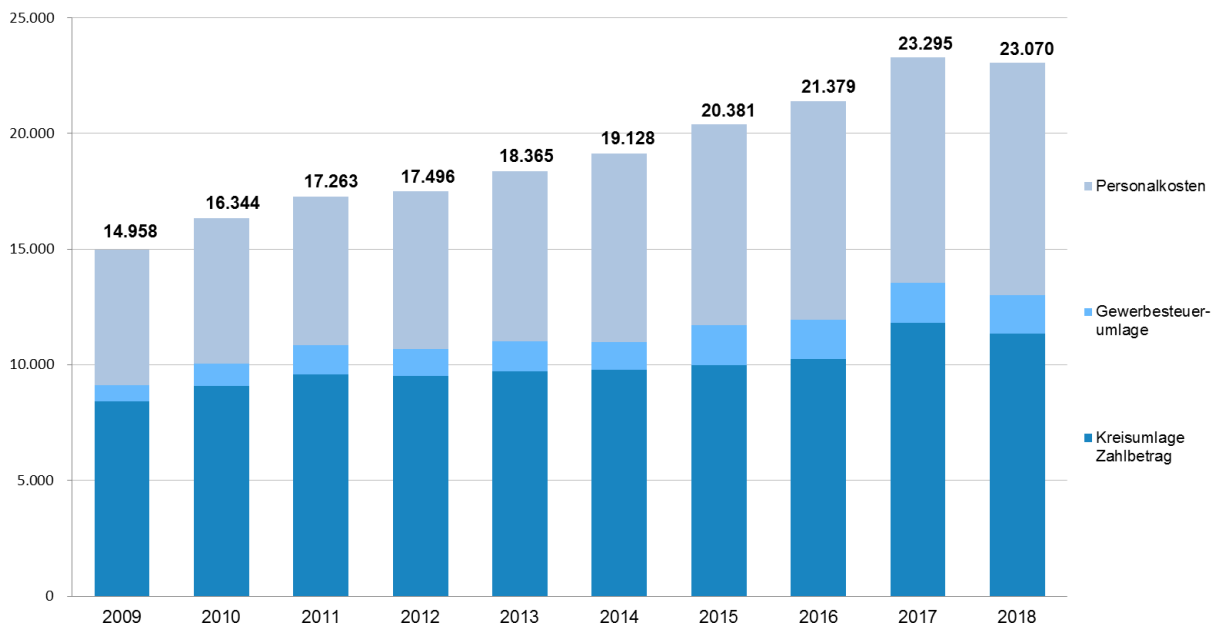


Parallel zur Steuerkraft, entwickelten sich naturgemäß auch die diesbezüglichen Erträge positiv. Es gilt zu berücksichtigen, dass die steuerlichen Erträge der Steuerkraft zwei Jahre „vorauslaufen“ bzw. umgekehrt die Steuerkraft eines Jahres auf Basis der Steuererträge des Vorjahres ermittelt wird. Begleitet von der Wirtschafts- und Bankenkrise sanken im Jahr 2009 und 2010 die Erträge aus der Einkommenssteuerbeteiligung spürbar. Gleiches erfolgte auch im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017. Hierauf wird noch näher einzugehen sein.



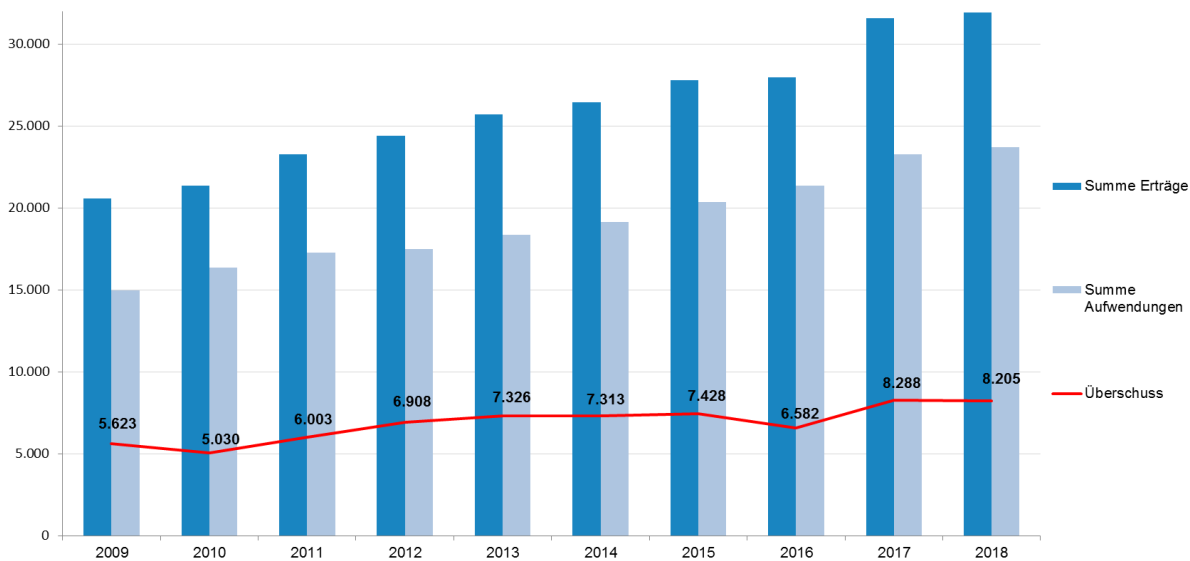
Entwicklung der wesentlichen Aufwandskonten von 2009 bis 2018

alle Angaben in T€



Die wesentlichen (zahlungswirksamen) Aufwandspositionen einer kreisangehörigen Gemeinde sind in der Regel die Kreisumlage, die Personalaufwendungen und – aufgrund der Zahlungsverpflichtung in Abhängigkeit vom Gewerbesteuerertrag – die Gewerbesteuerumlage. Diese können vereinfachend auch als Grundaufwand angesehen werden. Dabei vereinfacht die Darstellung etwas, da im Grunde auch die Abschreibungen für die Pflichteinrichtungen einer Kommune abzubilden wären. Diese führen aber anders als die vorgenannten Positionen nicht zum Geldabfluss und bilden lediglich den Werteverzehr von Wirtschaftsgütern ab.

Saldo der wesentlichen Ergebniskonten von 2009 bis 2018





Interessant ist nun der Saldo der wesentlichen Ergebnispositionen, also der (stets) positive Saldo aus den wesentlichen Aufwands- und Ertragsposten. Je größer der Unterschied zwischen Ertrag und Aufwand ist, umso mehr gestaltbaren Spielraum hat die Gemeinde nach Abzug der „Grundkosten“.

2.2 Allgemeine Finanzsituation

Es kann alles in allem auf Basis der derzeit prognostizierten Einnahmenentwicklung der künftigen Jahre dennoch ein in der Tendenz ordentlicher Haushalt 2019 (Haushaltsausgleich nach § 24 KommHV-Doppik wird erreicht) aufgestellt werden, wenngleich die Ergebnisse in den vergangenen Jahren besser waren. Die Herausforderungen liegen in der Bautätigkeit der Gemeinde, welche sich im Wesentlichen auf die kommunale Infrastruktur richtet.

Trotz des noch hohen Niveaus von Einnahmen sind ein paar grundsätzliche Einschränkungen zu treffen. Die bisher gelebte Wirklichkeit weicht von der Realität insofern ab, als sich die bisher bestehenden sowie zum Teil angenommenen Rahmenbedingungen deutlich verändert haben.

Dabei sind insbesondere vier wesentliche Größen zu nennen:

- Die enorme Preisentwicklung im Baugewerbe sowohl im Unterhalt, in der Sanierung als auch im Neubau;
- Der Wegfall der Straßenausbaubeiträge und deren noch nicht geregelte Kompensation, welche der Übergangsregelung des Art. 19 KAG folgen soll;
- Der deutliche Rückgang des Verteilschlüssels bei der Einkommensteuerbeteiligung;
- Der Rückgang bzw. die Stagnation der Steuereinnahmen aus den Realsteuern.

Diese Faktoren führen zunächst dazu, dass das Einnahmenniveau auf den unterschiedlichen Ebenen sinkt und in der Folge zu einer Einengung der Handlungsspielräume der Gemeinde führt. Diese Veränderungen fordern ein rasches Umdenken und eine Veränderung der Strategien, um die begonnenen Projekte nicht zu gefährden und die gesteckten Ziele dennoch erreichen zu können.

Eine Fortsetzung der ambitionierten Vorgaben, alle Bauvorhaben wie bisher gewünscht zeitgleich abzuwickeln, ist aufgrund ausbleibender Einnahmen, höherer Mittelabflüsse für laufende Maßnahmen und wegen des damit einhergehenden enormen Mittelabflusses in den Jahren 2019 bis 2021 nicht möglich. Es macht auch keinen Sinn, alles auf einmal zu wollen und das zu 100 % mit Krediten zu finanzieren, um später die Belastungen aus dem Schuldendienst zu spüren, die eine weitere Einschränkung der Handlungsspielräume bedeutet. Eine stetige Verteilung der Investitionstätigkeit schafft auch eine stetige Auslastung des Personals.

Wie bisher geht es nicht weiter! Somit sind alternative Finanzierungs- und Umsetzungskonzepte anzudenken, wie es der Gemeinderat mit der grundsätzlichen Überlegung, sich ggf. an einer landkreisweiten kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu beteiligen, bereits getan hat. So kann das Ziel erreicht werden, kommunalen Wohnraum auf kommunaleigenen Grundstücken mit eigenen Belegungsrechten zu entwickeln, ohne dabei eine Eigenfinanzierung durchführen zu müssen. Die Grundstücke müssen dabei stets im Eigentum der Gemeinde verbleiben, was zum Beispiel durch die Bestellung eines Erbbaurechtes möglich wäre.

Damit können aber auch die bisher im Grundvermögen gebundenen Geldmittel (Wert der bevorrateten Grundstücke) aktiviert werden. Sie erzeugen so einen Mehrwert für den Wohnungsmarkt und erhöhen durch Einnahmen den gemeindlichen Finanzierungsspielraum.



Aktuell kann die Gemeinde Gröbenzell ohne ein solches Vehikel, nicht ohne Einbußen in anderen Bereichen, Wohnungsbau umsetzen und finanzieren. Die Gründe sind genannt und bekannt. Auch wenn dies unpopulär erscheint, so sind die Preissteigerungen im Baugewerbe die Ursache dafür, weshalb bereits Projekte wie der Abschluss der Sanierung der Gröbenbachschule, der Neu- und Teilumbau der Ährenfeldschule und der Rathausneubau wesentlich teurer wurden und werden. Damit fehlen, egal ob man das mag oder nicht, diese Finanzmittel bereits jetzt für immer zur Finanzierung künftiger Investitionen.

Gezielte Ausgabensteuerung hin zu wesentlichen, die Zukunft beeinflussenden Bereiche, wie Bildung und Kindertagesbetreuung, die Altenversorgung, Sport und Gesundheit, aber auch die Ertüchtigung der sonstigen gemeindlichen Infrastruktur, bilden die Basis der Haushaltsplanung. So sollen künftige Generationen auf einer guten Wissensbasis mit wenigen Belastungen aus der Vergangenheit deren Ziele und Ideen umsetzen können und nicht von den Lasten der Vergangenheit daran gehindert werden. Diesem Ziel wird der vorliegende Haushalt 2019 nicht gerecht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind zunächst die Machbarkeiten und Umsetzungsbedarfe neu zu ermitteln, weil diese unmittelbar Einfluss auf die Finanzsituation der Gemeinde haben. Derzeit besteht keine Klarheit darüber, welche Finanzmittel eine Sanierung von Wohngebäuden, der Bernhard-Rößner-Schule oder der Gebäude im Freizeitzentrum tatsächlich binden werden. Auch sind seit den ersten Überlegungen bei vielen Projekten zwischenzeitlich viele Jahre vergangen, beispielsweise bei den Wohngebäuden an der Dr.-Troll-Str. oder dem sog. Züblin-Gelände, weshalb sich auch deshalb ein neuer Blick darauf lohnt, wie sich das Gesamtumfeld verändert hat.

Viele Projekte sind Neu- und Erweiterungsbauprojekte. Zum Teil, wie bei der Aussegnungshalle, stehen die Grundstücke dafür fest. Bei anderen (neben dem Wichtelhaus-Gebäude eine weitere Kindertagesstätte) müssen die Bedarf- mit den Grundstücksbeständen erst noch abgeglichen werden.

Auch diese Faktoren beeinflussen die Finanzsituation der Gemeinde, weil verpasste Chancen und falsche Umsetzungsstrategien immer auch Mehrkosten verursachen. Am Ende des Tages müssen alle Maßnahmen in das Finanzierungs- und Umsetzbarkeitskorsett der Gemeinde gebracht werden können. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass dieses Korsett sich fortwährend verändert und mal mehr und mal weniger Raum bietet.

2.3 Entwicklung im Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2018 beschlossen. Am 19.07.2018 wurde der Nachtragshaushalt verabschiedet. Der Ergebnisplan schließt im Haushaltsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss i. H. von 1,9 Mio. € ab. Im Finanzplan betrug der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit rd. 3,2 Mio. €. Das Defizit aus der Investitionstätigkeit i.H.v. rd. 7,5 Mio. € konnte dadurch nicht ausgeglichen werden. Der Saldo der Finanzierungstätigkeit vermindert mit rd. 1,1 Mio. € den Mittelabfluss auf rd. 3,3 Mio. €.

Der Haushaltsausgleich i.S. des § 24 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik wird nach wie vor erreicht. Mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit werden die Tilgungsleistungen für Kredite und damit die sogenannte „Mindestzuführung aus der Verwaltungstätigkeit“ überschritten.



Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2017 wurden Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2018 übertragen. Die Finanzverwaltung konnte in der Zwischenzeit mit den Fachabteilungen eine Vielzahl von Ermächtigungsübertragungen auflösen. Diese kamen also nicht zur Wirkung.

2.3.1 Entwicklung der Erträge des Jahres 2018

Das Haushaltsjahr 2018 hat sich in den wesentlichen Positionen wie folgt entwickelt:

Gewerbsteuer

Der ursprüngliche Haushaltsansatz i.H.v. rd. 7,8 Mio. € wurde mit dem Nachtragshaushalt bereits auf 8,0 Mio. € korrigiert. Das Einnahmesoll betrug bis zur Erstellung des Vorberichts rd. 8,1 Mio. €.

Die Entwicklung bei der Gewerbsteuer geht einher mit einem Anstieg der Gewerbesteuerumlage.

Einkommensteueranteil

Das Ergebnis für die Beteiligung der Gemeinde an der Einkommensteuer liegt bei ca. 1,4 % unter dem Vorjahreswert. Der Ertrag für das erste bis dritte Quartal liegt bei rd. 12,9 Mio. €. Mit dem Abschlag für das vierte Quartal wird im Dezember 2018 ein Aufschlag von 10 % auf den Wert des dritten Quartals ausbezahlt. Damit erhält die Gemeinde Gröbenzell bis zum 31.12.2018 als Einkommensteuerbeteiligung rd. 17,5 Mio. €. Im Vorjahr betrug der Ertrag rd. 17,7 Mio. €. Der Haushaltsansatz wird um 0,7 % verfehlt. Das Jahr 2018 wird allerdings erst im Januar 2019 endgültig abgeschlossen und abgerechnet.

Grunderwerbsteueranteil

Eine stabile Entwicklung nahm der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer. Der Ertrag des Jahres 2018 liegt über dem Haushaltsansatz.

Grundsteuern

Der Ertrag aus den Grundsteuern A und B liegt nahezu exakt auf Höhe der Ansätze und beträgt gute rd. 1,9 Mio. €.

Schlüsselzuweisung

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 621 T€. Hierauf wird in der Folge noch einzugehen sein.

Die übrigen wesentlichen Erträge

Besser als der Einkommensteueranteil verliefen die Entwicklungen bei den Erträgen aus der Umsatzsteuerbeteiligung. Die Einkommensteuerersatzleistung entwickelt sich uneinheitlich, aber auf stabilem Niveau. Aber auch hier ist zu berücksichtigen, dass sich diese Aussage zunächst nur auf die ersten drei Quartale beziehen kann. Auch hier erfolgt die Abrechnung im Januar 2019.

Anders verhält es sich bei der *Konzessionsabgabe* für Stromleitungsrechte, welche aufgrund von rückläufigen Durchleitungswerten, höheren Eigenerzeugungen, Eigenverbrauchen und Speichermedienausbau, leicht unter dem Planansatz von 500 T€ zurückliegt (derzeit rd. 16 T€). Für die Sparte Gas wird der Planansatz für die Konzessionsabgabe erreicht. Im Übrigen konnten alle Ertragspositionen im Wesentlichen in Höhe der Haushaltsansätze erreicht werden.



2.3.2 Entwicklung der Aufwendungen des Jahres 2018

Kreisumlage

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2018 lag bereits der Kreisumlagebescheid vor. Daher ist der Ansatz im Finanzhaushalt 2018 nach der tatsächlichen Zahllast von rd. 11,4 Mio. € dargestellt. Anzumerken bleibt, dass auch der Kreisumlageaufwand – abweichend hiervon mit 10,6 Mio. € (Zahllast saldiert um geplante Auflösungen von Finanzausgleichsrückstellungen aus Vorjahren) – ebenfalls nach wie vor sehr hoch ist. Die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt wurden bereits mehrfach erörtert.

Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen wurden alle Veränderungen des laufenden Jahres im Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigt und soweit notwendig, alle Haushaltsansätze korrigiert. Insgesamt sank dadurch der Personalaufwand gegenüber dem ursprünglichen Ansatz aber nur geringfügig.

Gewerbesteuerumlage

Bedingt durch den Verlauf für die Gewerbesteuererträge erhöht sich auch die Gewerbesteuerumlage gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz auf rd. 1,7 Mio. €.

Die übrigen Aufwendungen

Bei den übrigen Aufwandsposten wurden in der Summe die Ansätze nicht erreicht. Unvorhergesehene Entwicklungen bzw. Schäden sind bis zur Erstellung des Vorberichtes nicht entstanden bzw. haben im Ergebnis keine Mehraufwendungen entstehen lassen.

Liquiditätsentwicklung

Die Liquidität war stets geordnet. Kassenkredite zur Liquiditätsverstärkung waren nicht notwendig und wurden nicht aufgenommen. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Zum 07.12.2018 betrug der Kassenbestand rd. 7,2 Mio. €.

Alles in allem geht die Finanzverwaltung nach den derzeitigen Erkenntnissen von einem über dem Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanansatz liegenden Ergebnis für das Jahr 2018 aus. Die notwendigen Rückstellungen beeinflussen die Erreichung der Gesamtplanzahlen nicht.

3. Überblick über den Haushaltsplan 2019

3.1 Ergebnishaushalt

Mit dem Haushaltsplan 2019 und dem Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2022 kann ein stabiler Verlauf dargestellt werden. In allen Jahren kann der Haushaltsausgleich nach § 24 KommHV-Doppik erreicht werden. Gleichzeitig wird auch die Ergebnisrücklage (rd. 13,0 Mio. €, Stand 31.12.2017) in der Substanz erhalten. Der Jahresüberschuss des Jahres 2018 wird diese noch erhöhen.

Darüber hinaus erfüllt der Haushaltsplan 2019 auch die erweiterten Anforderungen des § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik, wonach beim Finanzhaushalt zu gewährleisten ist, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen sichergestellt ist. Auch erreicht bzw. übersteigt im Finanzplan der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungsleistungen. Er übersteigt zudem in den Planjahren 2020 bis 2022 den Differenzwert aus planmäßigen Abschreibungen und den Auflösungsbeträgen aus Sonderposten. D.h. die Netto-Abschreibungen werden erwirtschaftet. Während in den Vor-



jahren noch darauf hinzuweisen war, dass Sondereffekte aus einem überproportionalen Anstieg der Personalaufwendungen durch Altersteilzeit und vorzeitigen Stellennachbesetzungen auftraten, so kann nunmehr festgestellt werden, dass die Personalaufwendungen durch Eintritte in die Freistellungsphase in den künftigen Jahren eine deutlich gedämpfte Entwicklung nehmen werden.

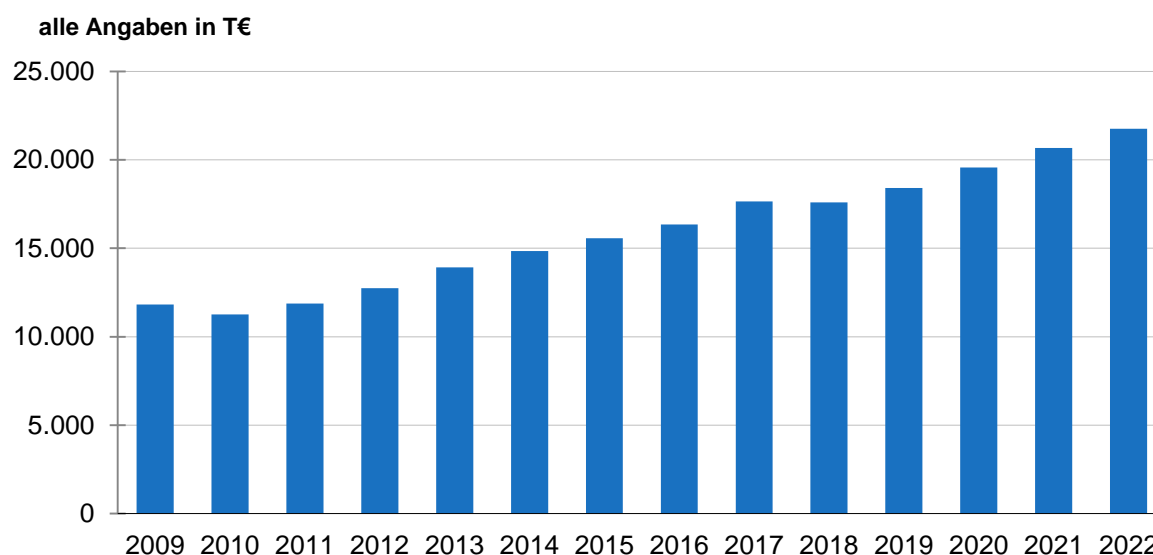
Bei alledem ist immer zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation nur aufgrund überdurchschnittlich hoher (Steuer-)Einnahmen dargestellt werden kann. Besonders zu bemerken ist, dass die Gemeinde im Jahr 2018 vergleichsweise hohe Schlüsselzuweisungen erhält, was ein Zeichen für eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ist.

Die Einnahmen vermögen die gestiegenen Ausgabenansätze zu übersteigen. Grundlage für die Einzelansätze sind die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2018. Diese hat das folgende Bild gezeichnet:

Steuerart	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	- 0,6 %	2,9 %	- 0,5 %	- 0,3 %	- 0,2 %	- 0,2 %	- 0,2 %
Grundsteuer B	3,5 %	2,4 %	1,5 %	1,2 %	1,1 %	1,1 %	1,1 %
Gewerbesteuer brutto	9,2 %	5,3 %	5,4 %	0,7 %	4,2 %	3,4 %	2,7 %
Einkommensteueranteil	3,9 %	7,4 %	4,9 %	5,9 %	6,3 %	5,6 %	5,3 %
Umsatzsteueranteil	3,1 %	24,5 %	24,4 %	- 1,7 %	3,1 %	2,5 %	2,5 %

3.1.1 Entwicklung der Lohn- und Einkommenssteuer

Entwicklung der Lohn- und Einkommenssteuer von 2009 - 2022



Erfreulicherweise kann mit der vorliegenden Darstellung ein weiterer Anstieg der Einkommenssteuerbeteiligung gezeigt werden. Damit bewegt sich die Gemeinde auf einem bisher nicht erreichten Niveau. Allerdings ist auf eine Besonderheit in der Entwicklung der Einkommenssteuer zu achten.



mensteuerbeteiligung einzugehen. Im laufenden Jahr 2018 liegt der Ertrag ca. 1,4 % unter dem Vorjahreswert.

Bei der Einkommensteuerbeteiligung verändert sich in einem dreijährigen Rhythmus der Verteilungsschlüssel. Dieser wird bundesweit ermittelt und festgelegt. Er sinkt für die Gemeinde Gröbenzell für die Jahre 2018 bis 2020 auf 0,0021162.

Die sogenannte Schlüsselzahl für die Verteilung des Gesamtaufkommens entwickelte sich in den Jahren seit 2006 wie folgt:

Jahr	Schlüsselzahl	Veränderung
2006	0,0024648	
2009	0,0023090	- 6,3
2012	0,0022899	- 0,8
2015	0,0022390	- 2,2
2018	0,0021162	- 5,5

Betrachtet man lediglich die Veränderung gegenüber der Vorperiode, so lässt sich aus der Tabelle über die Ergebnisse der Steuerschätzung für das Jahr 2018 und der vorangestellten Tabelle erkennen, dass die neue Schlüsselzahl zu einer Konsolidierung der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinde Gröbenzell im Jahr 2018 führt.

Die Gründe, weshalb sich die Schlüsselzahl fortwährend nach unten entwickelt, sind:

- Die konstante Einwohnerzahl in der Gemeinde Gröbenzell und
- die seit 2012 unverändert gebliebenen Einkommenshöchstbeträge zur Bemessung des Verteilschlüssels, die eine Kappung der Einkommen bei 35.000 € Einzelveranlagung bzw. 70.000 € Zusammenveranlagung vorsehen, weshalb darüber hinausgehende Einkommen und die daraus abzuleitenden tatsächlichen Einkommensteuerzahlungen der Einwohner keine Berücksichtigung finden. So wird die Einkommensentwicklung der Einwohner von dieser der Gemeinde entkoppelt. Die Finanzverwaltung nimmt an, dass im Jahr 2021 die Kappungsgrenzen angehoben werden. Allerdings hat sie diesen Aspekt in die Betrachtung der Einkommensteuerbeteiligung nicht erhöhend einfließen lassen.

Nicht auszuschließen ist, dass auch die demographische Entwicklung der Bevölkerung eine gewisse Rolle spielen könnte, wenngleich das aufgrund fehlender tatsächlicher Beobachtungsmöglichkeiten nur eine weitere Vermutung der Finanzverwaltung ist.

Holen also Einkommensbezieher anderer Orte durch allgemeine Einkommenssteigerungen auf die gekappten Einkommen der Gröbenzeller Steuerzahler auf, so sinkt naturgemäß der Anteil Gröbenzells am Gesamtaufkommen aufgrund vorgenannter Kappung bis zu dem Zeitpunkt, da alle Einkommensbezieher ein Einkommen über den vorgenannten Grenzen beziehen. Durch fehlenden Netto-Zuzug in Gröbenzell findet auch kein Ausgleich durch eine Mehrung der Einkommenssteuerzahler statt.

Bei unveränderter Schlüsselzahl läge die Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinde Gröbenzell im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 jeweils rd. 1,4 Mio. € höher. Offenbar ist die Grenze dessen, was an überdurchschnittlichem Zuwachs erzielt werden kann, überschritten. Es ist eher von einer mäßigen Entwicklung für die Folgejahre auszugehen.

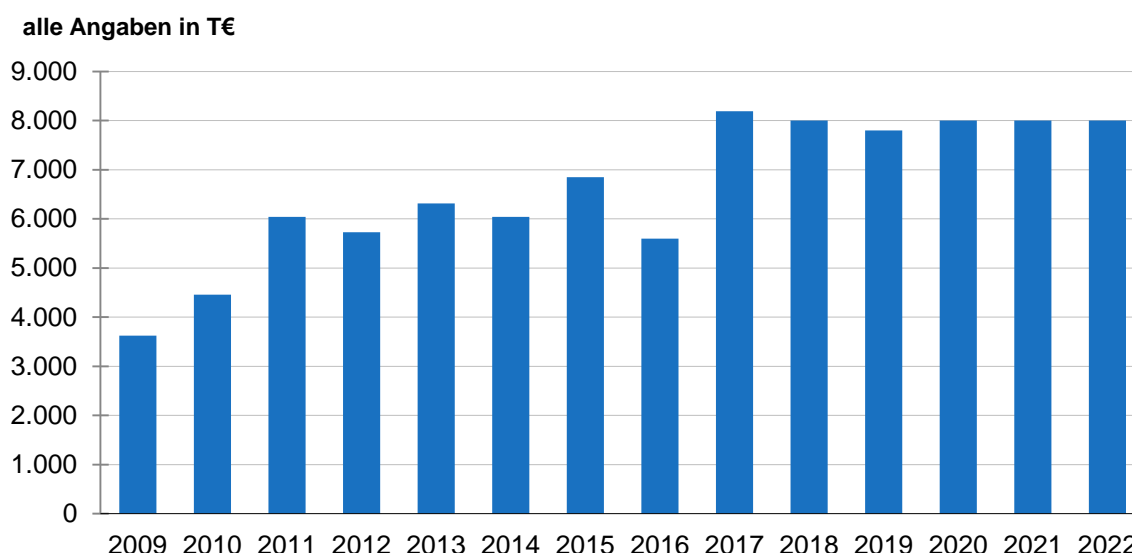


Es bleibt auch abzuwarten wie sich die Neufestsetzung der Schlüsselzahl für die Jahre 2018 bis 2020 für Gröbenzell tatsächlich auswirken wird. Nach Würdigung dieser Faktoren hat sich die Finanzverwaltung entschieden, die Basis für die dargestellte Entwicklung im Jahr 2018 auf 17,3 Mio. € zu korrigieren und diese dann den Entwicklungen der Steuerschätzung für die Finanzplanungsjahre zu unterwerfen.

Die Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverwaltung über den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag der Gemeinden an der Einkommensteuer für das Jahr 2019 konnte bereits eingearbeitet werden.

3.1.2 Entwicklung der Gewerbesteuer

Entwicklung der Gewerbesteuer von 2009 - 2022



Die Finanzverwaltung geht nach einer Festigung der Gewerbesteuererträge und dem fortwährenden leichten Anstieg der Erträge in den Vorjahren nunmehr davon aus, dass in Gröbenzell die Gewerbesteuer dem Trend der Steuerschätzung nicht folgen kann. Zurzeit scheint das Einnahmepotential des gewerblichen Standortes ausgeschöpft zu sein.

Die Aussichten für die Konjunktur sehen die Steuerschätzer und die Volkswirte derzeit noch positiv, wenngleich die Wachstumserwartungen für die Wirtschaft für 2018 gesenkt wurden. Die Herausforderung lag also darin, deren Aussage auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Gemeinde Gröbenzell zu übertragen. Die Steuerschätzungen lassen sich nie direkt auf die örtlichen Verhältnisse übertragen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar davon auszugehen, dass die Prognose der Steuerschätzer nicht für Gröbenzell zutrifft. Zu berücksichtigen sind vielmehr die tatsächlichen Entwicklungen von Gewerbeanmeldungen sowie deren Abmeldungen, den Vorauszahlungsmessbeträgen sowie den bisher für die genannten Jahre verbeschiedenen Festsetzungen.

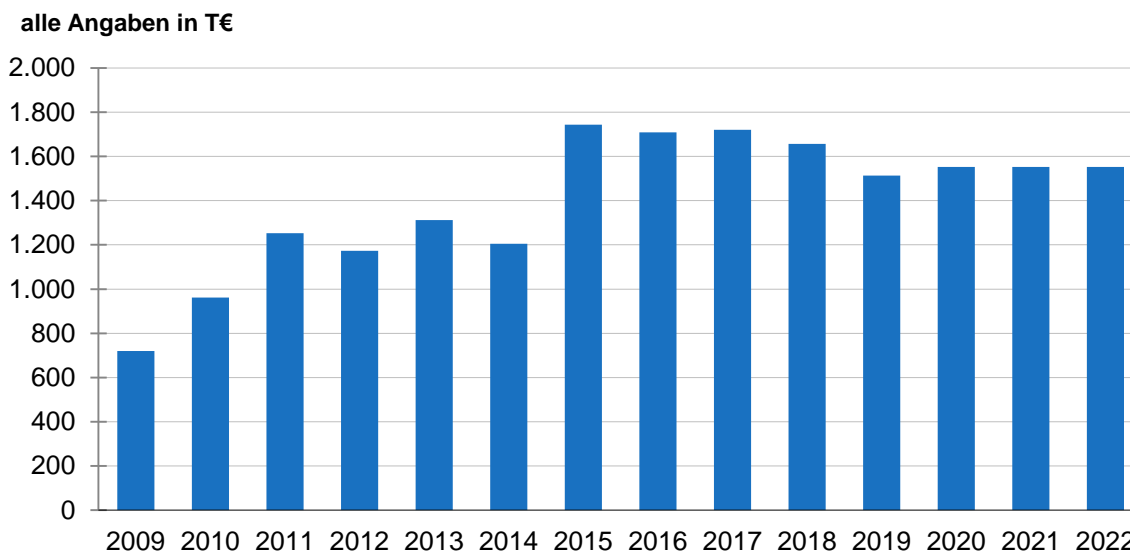
Deshalb wurde – wie bereits dargestellt – als Prognosebasis ein deutlich niedrigerer als der rechnerisch mögliche Wert gewählt. Die Finanzverwaltung hielt es für vertretbar, dennoch mit nahezu gleichbleibend stabilen Beträgen zu planen. Die veranlagten Gewerbesteuererträge



des Jahres 2018 bewegen sich bei Abfassung des Vorberichtes bei rd. 8,1 Mio. €. Für 2019 wird, dem Vorsichtsprinzip folgend, der Wert etwas nach unten korrigiert um dann ab dem Jahr 2020 gleichbleibend bei 8 Mio. € durchgezogen zu werden.

3.1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Entwicklung der Gewerbesteuerumlage von 2009 - 2022



Den Gewerbesteuererträgen folgt die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage. Erfreulich ist die Entwicklung des Landesanteils (§ 6 GFRG) und damit des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, welcher im Jahr 2019 aufgrund des Wegfalls des Anteils für den Fonds deutscher Einheit auf 64 % sinkt. Für das Jahr 2020 geht der Bayer. Städtetag von einem möglichen Rückgang aus. Dies liegt im Aufbau des Vervielfältigers begründet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

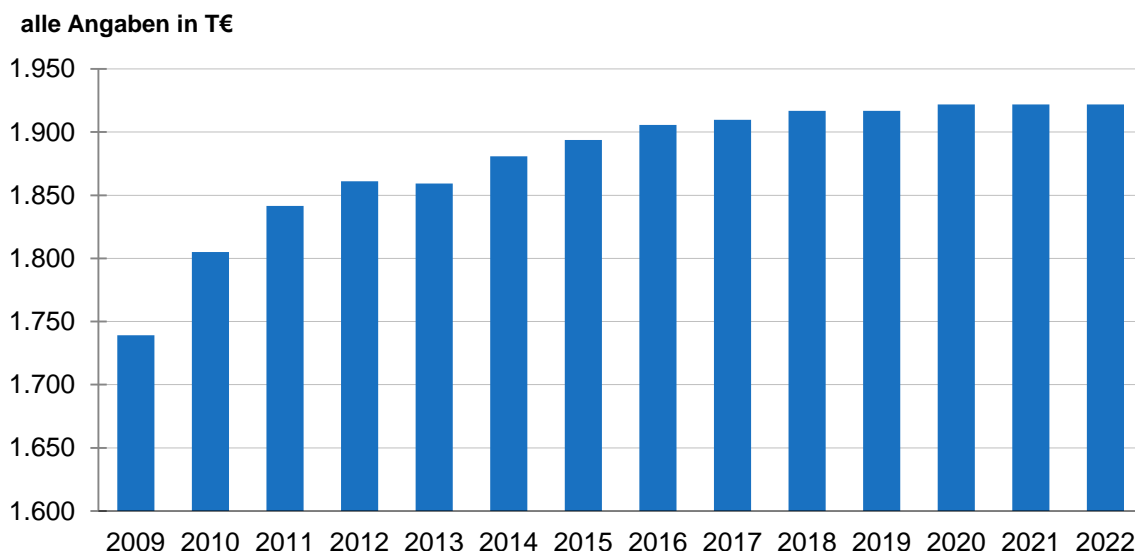
- 1. 29,0 % Punkte: Solidarpakt
- 2. 20,5 %-Punkte: Anteil Bayerns
- 3. 14,5 %-Punkte: Bundesanteil

Da der Solidarpakt zum Ende des Jahres 2019 ausläuft, könnte diese Position entfallen. Es bleibt abzuwarten, was tatsächlich eintritt. Für die mittelfristige Finanzplanung wurde dieser Posten unverändert berücksichtigt. Schließlich hat die politische Debatte um diese Position bereits begonnen. Es gibt auch Anzeichen dafür, dass sie, wenngleich mit verändertem Namen, erhalten bleiben könnte.



3.1.4 Entwicklung der Grundsteuern

Entwicklung der Grundsteuer A und B von 2009 - 2022



Die Grundsteuer stellt eine stabile Einnahmequelle der Gemeinde dar. Der im Jahr 2010 erkennbare Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der am 21.01.2010 vom Gemeinderat beschlossenen Erhöhung des Hebesatzes von 300 % auf 310 %. In dieser Position steckt kein großes Wachstumspotential, da im Gemeindegebiet keine Flächenentwicklungspotentiale z.B. durch den Ausweis von großen, neuen Wohn- oder Gewerbegebieten bestehen. Durch Veräußerungen und Neubebauungen auf gleichem Grund mit höherer Baudichte können noch kleinere Zuwächse erzielt werden. Der Anteil der Grundstücke, welche der Grundsteuer A zugeordnet sind, ist mit einem Ertragsanteil von ca. 1.800 € verschwindend gering.

Trotz des BFH-Urteils vom 24.10.2007, wonach ein Grundsteuererlass nach § 33 Abs. 1 GrStG auch bei strukturellen Ertragsminderungen von Dauer zu gewähren ist, geht damit für die Gemeinde Gröbenzell kein Einnahmeausfall einher. Dies ist auch künftig nicht zu erwarten. Der dargestellte Anstieg im Finanzplanungszeitraum resultiert im Wesentlichen aus noch nicht veranlagten, da noch nicht bewerteten aber im Bau befindlichen, Wohnbauten.

Zu bemerken ist, dass derzeit – wie seit Jahren – über eine Veränderung der Berechnung der Bemessungsgrundlage diskutiert wird. Ob und welche konkreten Ertragsfolgen für die Gemeinde Gröbenzell damit verbunden sein werden, bleibt abzuwarten.

Der Deutsche Städtetag informierte mit seinem Schreiben vom 30.11.2018, Az. 20.47.70 D, wie folgt:

„Der Bundesfinanzminister hat seine Überlegungen für eine Reform der Grundsteuer vorgestellt: Zur Diskussion gestellt sind ein wertunabhängiges und ein wertabhängiges Grundsteuer-Modell. Zudem soll noch ein Vorschlag für eine erhöhte Besteuerung baureifer, aber unbebauter Grundstücke folgen (= Grundsteuer C). Dem Vernehmen nach präferiert das Bundesfinanzministerium den wertabhängigen Reformansatz. Die Vorschläge werden jetzt unter Bund und Ländern erörtert. Eine gemeinsame Richtungsentscheidung von Bund und Ländern für ein Modell soll Ende Januar 2019 erfolgen. Eine engere Einbindung der kommu-

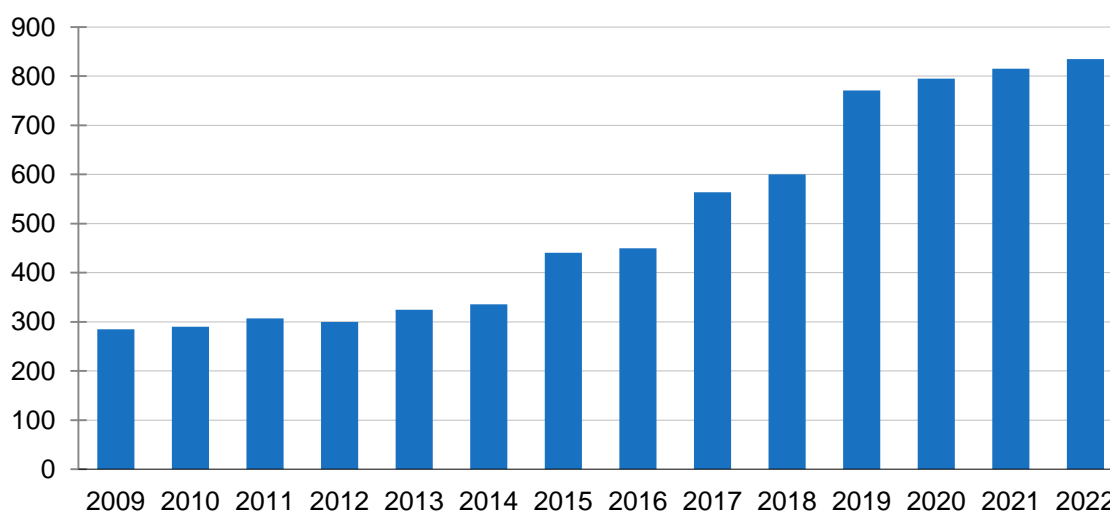


nalen Spitzenverbände in die weiteren Beratungen auf Bund-Länder-Ebene wurde zugesagt, aber noch nicht inhaltlich konkretisiert.“

3.1.5 Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Entwicklung der Umsatzsteuer von 2009 - 2022

alle Angaben in T€



Auch hier geht die Finanzverwaltung von einer positiven Entwicklung aus. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder sowie innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden nach einem im Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geregelten Maßstab verteilt.

Diese Verteilung erfolgt zu 25 % aus der Summe des Brutto-Gewerbesteueraufkommens, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort sowie zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort. Die diesem Schlüssel zu Grunde liegende Datenbasis wird im 3-Jahres-Turnus aktualisiert.

Für den Zeitraum 2018 bis einschließlich 2020 wurden die Schlüsselzahlen neu festgelegt. Auf Basis der vorgenannten Merkmale beträgt die Schlüsselzahl für das Land Bayern 0,169420636 % (§ 1 Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung – UStSchlFestV). Bis zum Jahr 2014 entfiel auf Bayern ein Anteil von 0,156360775 %, ab dem Jahr 2015 von 0,161774342 %. Somit entfällt von jedem Euro des gemeindlichen Umsatzsteueranteils ein Anteil von 17 Cent auf die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden. Gröbenzell erhält einen Anteil von 0,000622879 %.

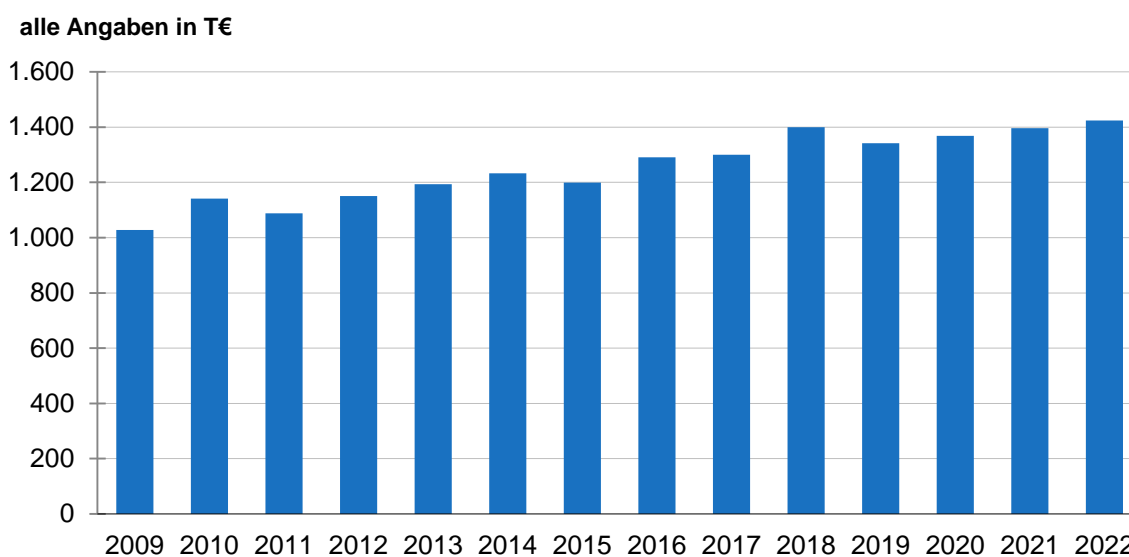
In den folgenden Jahren wird die Beteiligung an der Umsatzsteuer schwanken. Der Grund hierfür sind Zuweisungen des Bundes aus Umsatzsteueranteilen an die Länder (sogenannte „Bundesmilliarden“). Dies erfolgt im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. In der Summe steigt das Gesamtaufkommen im Betrachtungszeitraum über das Niveau der Vorjahre.



Aber auch hier gilt: Die Prognose muss erst von der Realität bestätigt werden. Die Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverwaltung über den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag der Gemeinden für das Jahr 2019 konnte bereits in die Zahlen eingearbeitet werden.

3.1.6 Entwicklung des Familienlastenausgleichs – Einkommenssteuerersatz

Entwicklung des Familienlastenausgleichs von 2009 - 2022



Die Gemeinden erhalten gem. Art. 1b FAG einen Anteil von 26,08 % des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommenssteuerersatzleistung). „Ersatz“ daher, da damit die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer infolge der verbesserten steuerlichen Familienleistungen (Kindergeld, Freibeträge) ausgeglichen werden. Die Verteilung erfolgt anhand des Schlüssels, welcher auf der Grundlage der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die Einkommenssteuer ermittelt wird. Für die Verteilung in den Jahren 2011 bis 2014 war die Einkommenssteuerstatistik 2007 maßgebend. Für die Jahre 2015 bis 2017 (Basis war das Jahr 2010) ist somit nicht nur das tatsächliche Aufkommen an Umsatzsteuer, sondern vielmehr auch die Anpassung des Anteils der Gemeinde Gröbenzell in der Einkommenssteuerstatistik zu berücksichtigen gewesen. Wie sich die Basis für die Jahre 2018 bis 2020 entwickeln wird, hängt von den o.g. Verteilungsschlüsselentwicklungen ab. Die Basis bildet nunmehr das Jahr 2016. Es ist davon auszugehen, dass der gemeindliche Ertrag stagniert, obwohl das Umsatzsteuergesamtaufkommen steigt.

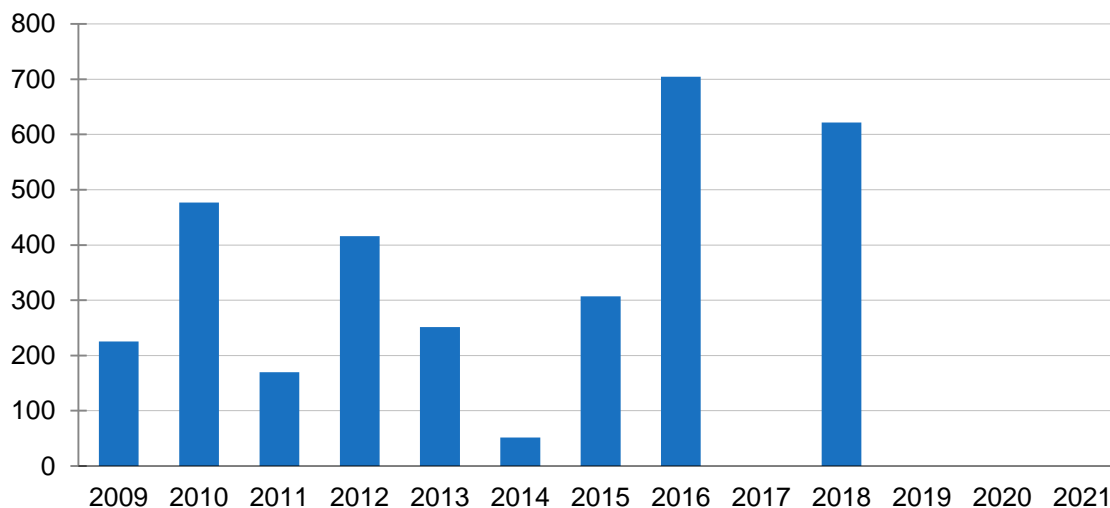
Die Finanzverwaltung folgt in den dargestellten Werten den Annahmen der Steuerschätzer. Die Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverwaltung über den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag der Gemeinden an der Einkommenssteuerersatzleistung für das Jahr 2019 wurde in die Zahlen bereits eingearbeitet.



3.1.7 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen von 2009 - 2021

alle Angaben in T€



Für das Jahr 2011 wurde die Schlüsselmasse (verteilbarer Betrag) gegenüber den Vorjahren z.T. deutlich erhöht. Der Hintergrund hierfür war aber, dass für das Jahr 2011, als Folge der Finanz- und Bankenkrise (im Basisjahr 2009), mehr größere Kommunen und kreisfreie Städte, deren Anteil am Gesamtpf aufgrund der Einwohnerzahl naturgemäß höher ist, schlüsselzuweisungsberechtigt waren. Daher fielen die Einnahmen im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 deutlich schwächer aus. Für das Jahr 2011 lag die Schlüsselzuweisung bei rd. 170 T€. Im Jahr 2012 war die nochmalige Erhöhung der Schlüsselmasse dann auch für die Gemeinde spürbar. Dies wurde durch den Anstieg der Steuerkraft der Gemeinde Gröbenzell für die Jahre 2013 und 2014 fast vollständig aufgezehrt.

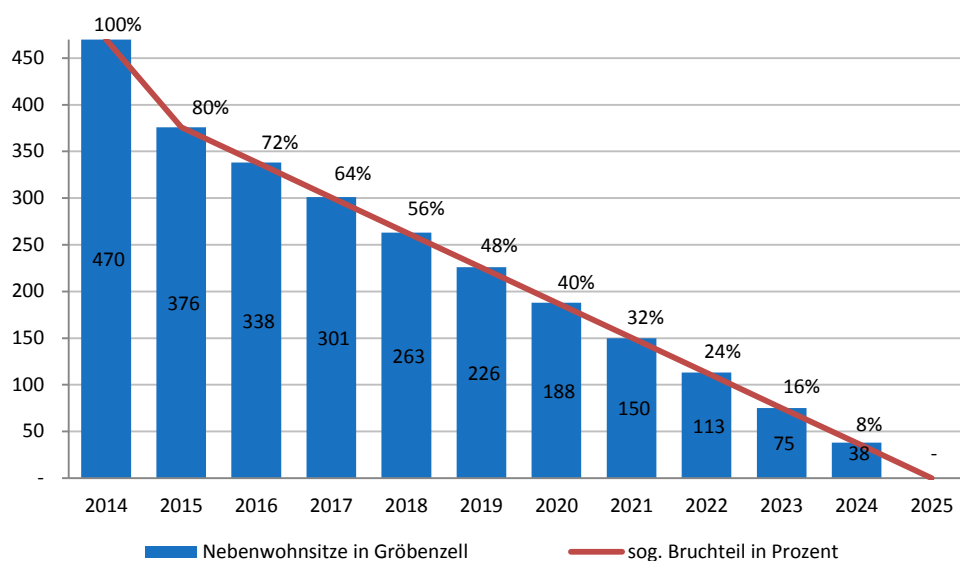
Im Jahr 2015 wurde die Verteilung der Gemeindeschlüsselzuweisungen reformiert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Reduzierte Berücksichtigung der Nebenwohnsitze mit Abschmelzung bis zum Jahr 2025 von ehemals 470 auf 0 (vgl. Art. 3 Abs. 4 FAG).
- Ansatz für Kindereinrichtungen (Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen); bisher wurden diese Plätze nicht berücksichtigt.

Interessant bleibt, dass die vorgenannte Zahl der Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen im Ort fiktiv die Einwohnerzahl erhöht. Die Basis für die bei der Schlüsselzuweisung zu berücksichtigende Zahl der Personen mit Nebenwohnsitz in Gröbenzell wird bis zum Jahr 2025 abgeschmolzen. Für die Gemeinde Gröbenzell ergibt sich für die Abschmelzung der Nebenwohnsitze das folgende Bild:



Abbau der Nebenwohnsitze für die Schlüsselzuweisung



Viel deutlicher, und im Gegensatz zur vorgenannten Entwicklung positiv, wirkt sich die Zahl an Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen neu aus. Zudem wurde zuletzt die Einwohnerzahl mit dem Faktor 1,217 gewichtet.

Trotz alledem erhielt die Gemeinde Gröbenzell im Jahr 2017 keine Schlüsselzuweisungen. Anders als erwartet verhielt es sich jedoch im Jahr 2018. Hier konnte ein Ertrag von 621 T€ erzielt werden. Die Gründe hierfür sind nicht näher bekannt.

Für die Folgejahre ist zunächst voranzustellen:

Die Schlüsselzuweisung wird auf Basis der Einwohnerzahlen ermittelt. Aufgrund dieses Umstandes, aber auch weil die Steuerkraft der Gemeinde im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 7,8 % anstieg, entschied sich die Finanzverwaltung, den Ansatz für die Schlüsselzuweisung über den gesamten Planungszeitraum bei 0 € festzusetzen. Es ist anzunehmen, dass bei an sich steigenden Einwohnerzahlen in Bayern und einer stagnierenden Einwohnerzahl in Gröbenzell eher davon auszugehen ist, dass bei stetigen Steuerkraftzahlen die Schlüsselzuweisungen sinken müssen.

Da derzeit keinerlei Informationen zu den Parametern der Schlüsselzuweisung für das Jahr 2019 vorliegen, insbesondere wie sich die Verteilmasse entwickeln und welche Kommunen im Jahr 2019 potentiell in die Schlüsselzuweisungen „fallen“ werden – wenngleich derzeit darüber gesprochen wird, dass die Landeshauptstadt München ggf. betroffen sein könnte, beträgt der Ansatz des Haushaltsjahres 2019 zunächst 0 €. Das ist sehr konservativ, da bei sinkenden Steuereinnahmen im Jahr 2019 auch die Steuerkraft (des Jahres 2021) sinkt. Allerdings tut sie das zeitversetzt und der Umgang mit Mehreinnahmen wäre problemlos hinzubekommen, während ein Einnahmeausfall doch deutliche Wirkung entfalten würde. Zudem hat sich dieses Vorgehen in den vergangenen Jahren bewährt.

Nun hat jede negative Nachricht aber auch positive Inhalte. Mit der Aussage, die Gemeinde plant im Jahr 2019 sowie in der Folge ohne Schlüsselzuweisungen ist auch der Umstand verbunden, dass die Einnahmen der Gemeinde ausreichend hoch sind um dennoch die gestiegenen Ausgaben zu decken. Sollte die Gemeinde dennoch Schlüsselzuweisungen erhalten, so wird jeder Zuweisungsbetrag den finanziellen Spielraum der Gemeinde verbessern.



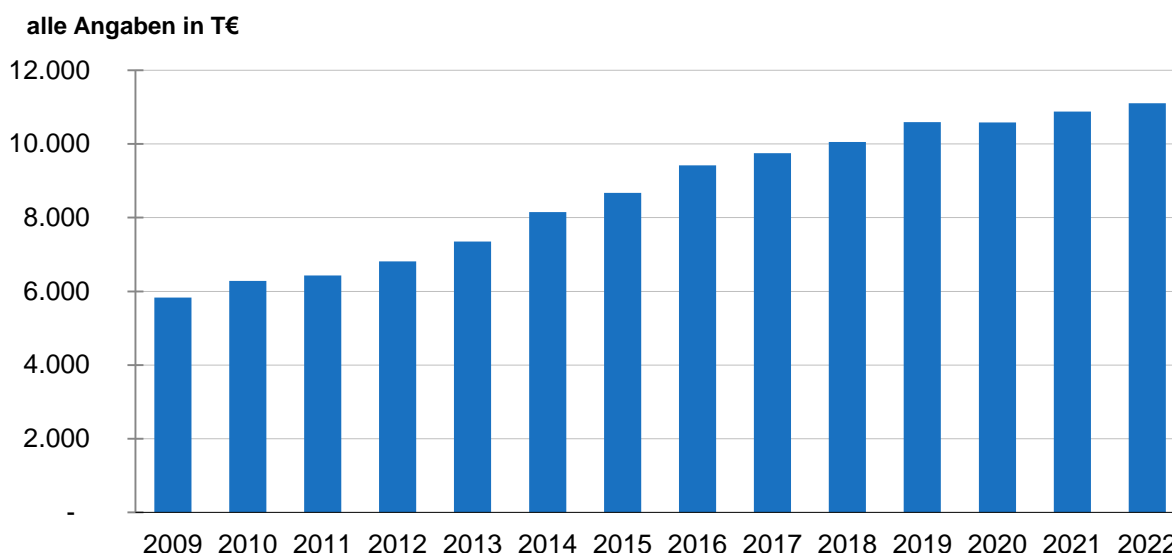
Wichtig ist jedoch, dass der Haushaltsausgleich auch ohne Schlüsselzuweisungen erzielt werden kann.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Gemeinde bisher nach hohen Schlüsselzuweisungen im Folgejahr einen überdurchschnittlichen Mehraufwand bei der Kreisumlage hatte. Es entsteht der sehr oberflächliche Eindruck, dass bisher Schlüsselzuweisungen wie gewonnen auch wieder zerronnen waren.

Dem Vernehmen nach sollen die Schlüsselzuweisungsbeträge Ende Januar 2019 festgestellt werden.

3.1.8 Entwicklung der Personalkosten

Entwicklung der Personalkosten von 2009 - 2022



Die Personalkosten steigen erwartungsgemäß an. Die Gemeinde hat bereits mit dem Nachtragshaushalt 2018 mehrere Stellen sowohl im Verwaltungs- als auch im Kinderbetreuungsbereich geschaffen. Weitere Stellenmehrungen kommen mit dem Stellenplan 2019 hinzu. Der Anstieg der Jahre 2019 bis 2022 verläuft insgesamt unterproportional bezogen auf die üblichen Personalkostenentwicklungen. Gewöhnlich steigen die Personalkosten jährlich um den Anteil der tariflichen und gesetzlichen Veränderungen. Diese sind jährlich mit 3 % zu berücksichtigen gewesen. Persönliche Höhergruppierungen oder Stufenvorrückungen haben keinen bedeutenden Effekt auf die Gesamtpersonalkosten. Der Grund für die ab dem Jahr 2019 gedämpfte Entwicklung ist die Zahl der Altersteilzeitverhältnisse, welche zunächst zu Kostenmehrungen (insbesondere im Jahr 2016 und 2017), in den Folgejahren dann aber zu (daraus) rückläufigen Kosten führen.

Erfreulich ist, dass die Personalaufwendungen bereinigt und die Stellenmehrungen einen sehr konstanten Verlauf nehmen. Kritisch ist dabei anzumerken, dass dies insbesondere auf den TVöD zurückzuführen ist. Die Nachbesetzung von Stellen führt derzeit noch i.d.R. – und im Vergleich zum BAT – zu tendenziell niedrigeren Personalkosten.



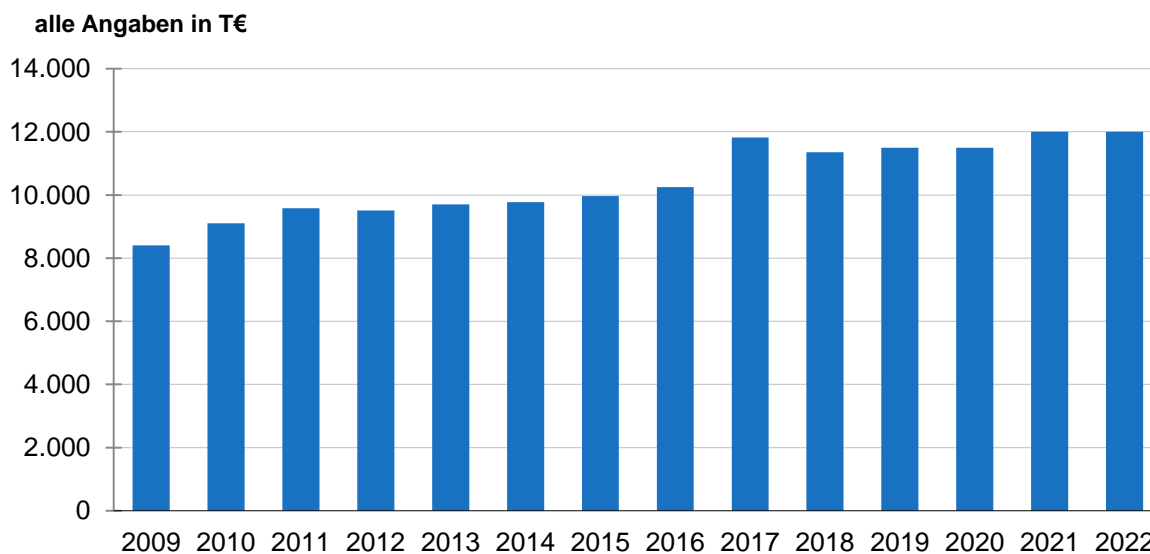
Ganz allgemein ist festzustellen, dass sich die Personalgewinnung mittlerweile in allen Beschäftigungsbereichen der Gemeinde Gröbenzell schwierig gestaltet. Mögliche Ursachen hierfür sind sinkende Zahl von Schulabgängern, in manchen Bereichen ein Auseinanderfallen der Gehaltshöhen zwischen der öffentlichen Hand und der freien Wirtschaft sowie die gute Wirtschaftslage mit annähernder Vollbeschäftigung. Es ist nicht mehr lang hin, dass mehr Berufstätige den Arbeitsmarkt verlassen, als Berufsanfänger in diesen eintreten werden. Damit werden sich diese Situation und das Werben um Personal noch deutlich herausfordernder gestalten, als dies bislang schon der Fall war und ist.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Stellenplan 2017 fünf Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstellen neu geschaffen wurden. Das Berufspraktikum ist Bestandteil der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Im Berufspraktikum werden die Praktikantinnen und Praktikanten für die künftige Arbeit im Berufsfeld praktisch ausgebildet. Dies erfordert von den Leitungen und den Ausbildungsbetreuenden einen erhöhten Aufwand und ein hohes Maß an Engagement, da Anleitung, Bewertung und Vermittlung von Lehrinhalten zur „eigentlichen Arbeit am Kind“ hinzukommen. Dennoch konnten sich die Einrichtungsleitungen für die aktive Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern begeistern und gewinnen lassen. Mit dem Ausbildungsangebot stellt sich die Gemeinde als Arbeitgeber vor, kann sich so aktiv schon bei Berufsanfängern in den Fokus bringen und trägt darüber hinaus dazu bei, die Zahl der künftigen Fachkräfte zu erhöhen.

Der Stellenplan 2019 sieht auch wieder zwei Ausbildungsplätze in der Verwaltung vor. Auch hier ist davon auszugehen, dass mit der eigenen Ausbildung die Gemeinde Gröbenzell Nachwuchskräfte für sich gewinnen kann.

3.1.9 Entwicklung der Kreisumlage

Entwicklung der Kreisumlage von 2009 - 2022



Die Kreisumlage wird abgeleitet aus dem sogenannten ungedeckten Bedarf des Landkreises und auf der Basis der Umlagekraft aller kreisangehörigen Gemeinden ermittelt. Der ungedeckte Bedarf des Landkreises steigt seit Jahren stetig an. Weil aber auch die Umlagekraft



der Kommunen stieg, erhöht sich auch die Kreisumlage für die Gemeinde, bei ansonsten sinkenden Kreisumlagesätzen. Nun wird erstmalig seit Jahren die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck um 1,6 % sinken. Die Umlagegrundlage der Gemeinde Gröbenzell steigt gegenüber dem Vorjahr allerdings nach der vorläufigen Mitteilung um 7,8 %.

Der Landkreis erhebt zwar vermeidlich die Kreisumlage als Ausgleichsbetrag für den ungedeckten Bedarf. Damit entsteht der Eindruck, dass der Landkreis den Bedarf habe, die Kreisumlage zur Sicherung seiner Leistungsfähigkeit in voller Höhe zu erhalten. Dem ist aber nicht so, weil die Kreisumlage eine Planzahl ist und diese naturgemäß das tatsächliche Jahresergebnis nicht abbilden kann. Entsteht dann tatsächlich ein Überschuss, wurde die Kreisumlage (wenn auch unwissentlich) zu hoch erhoben. Wenn also nur der ungedeckte Bedarf tatsächlich auf die kreisangehörigen Kommunen umgelegt werden kann, was passiert dann mit einer Überzahlung?

Die Antwort ist bisher einfach: Der Landkreis bildet diese Überzahlung als Ergebnismrücklage im Eigenkapital ab. Im letzten, auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichten, Jahresabschluss für das Jahr 2015, betragen die Ergebnismrücklage und damit die Überzahlung rd. 15,8 Mio. €. Zu saldieren wäre der Fehlbetrag aus dem Jahr 2015. Damit war die Kreisumlage in den Jahren 2010 bis 2015 um rd. 15,4 Mio. € (im Nachhinein) „zu hoch“ festgesetzt worden.

Damit ist kein Vorwurf verbunden. Es ist lediglich festzustellen, dass dem so war.

Der Anteil der Gemeinde Gröbenzell an der Kreisumlage betrug rd. 10 %. Somit ist allein seit dem Jahr 2010 die Kreisumlage für die Gemeinde Gröbenzell jährlich um weit über 200 T€ höher, als sie für die Aufgabenerfüllung des Landkreises tatsächlich erforderlich gewesen wäre. Man kann stark vereinfachend von einer vorgezogenen Zahlung auf künftige Leistungsspielräume des Landkreises sprechen.

Es wurde bereits darauf eingegangen, welche Regeln für den Haushaltsausgleich der Gemeinde gelten. Diese sind für den Landkreis identisch. Danach ist zunächst ein Haushaltsausgleich auf Ebene des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Vorgehen:

Decken die Erträge des Landkreises (ohne Kreisumlage) dessen Aufwendungen? Ist dies nicht der Fall, so spricht man von einem ungedeckten Bedarf. Diesen legt der Landkreis Fürstfeldbruck stets auf die kreisangehörigen Kommunen als Kreisumlage um.

Allerdings kann vor der Umlage des sogenannten ungedeckten Bedarfes dieser auch gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik durch die Verwendung der sogenannten „heranziehbaren Rücklagen“ (konkret: die Ergebnismrücklage des Landkreises i.H. von 15,4 Mio. €; s.o.) verringert werden. Damit sinkt die Kreisumlage um den „verwendeten Rücklagenanteil“. Naturgemäß muss dafür die Liquidität des Landkreises ausreichend groß sein, um nicht in Liquiditätsengpässe zu geraten und auf Kassenkredite angewiesen zu sein. Da Jahresabschlusszahlen nur eine Stichtagsbetrachtung sind, kann daraus nicht abgeleitet werden, wie hoch die mittlere Liquidität sowie die höchste und niedrigste des Landkreises im Jahresverlauf waren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zumindest im Jahresabschluss 2015 der Landkreis kurzfristige innere Darlehen in Höhe von 3 Mio. € beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises aufnehmen musste. Interessant wäre der Liquiditäts-Vergleich zu den Jahren vor Einführung der Doppik im Jahr 2010.



Der Kreisumlagesatz wurde – für den Betrachtungszeitraum 2010 bis 2018 – sukzessive von 56,06 Punkten auf nunmehr 49,5 Punkte gesenkt. Dabei wurde der sogenannte ungedeckte Bedarf im Vergleichszeitraum jedoch von 97 Mio. € auf 129 Mio. € erhöht. Allein von 2016 auf 2017 bedeutet dies:

- de facto erhöht sich der ungedeckte Bedarf des Landkreises um rd. 4,5 Mio. €;
- die gemeindliche Kreisumlage last steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,6 Mio. €;
- der Zuwachs bei der Umlagekraft liegt für die Gemeinde Gröbenzell über dem Landkreisdurchschnitt, was für sich genommen, bei ansonsten gleichem ungedecktem Bedarf des Landkreises, zu einer Mehrbelastung von rd. 1,1 Mio. € geführt hätte;
- die Ergebnisrücklage wurde nicht zur Reduzierung der Kreisumlage verwendet.

Die Entwicklung setzte sich im Übrigen im Jahr 2018 fort.

Die Finanzverwaltung weiß, dass alle von ihr dazu bisher ergangenen Aussagen ins Leere liefen, weil der Kreistag stets die Fortsetzung dieser Praxis unterstützte. Es ist zu hoffen, dass diese Praxis nicht erst dann geändert wird, wenn der Landkreis vollkommen schuldenfrei ist. Die Kreisumlage bildet ja einen ungedeckten Bedarf ab, der im Wesentlichen nicht-monetäre Aufwendungen enthält, nämlich die Abschreibungen. Damit decken zahlungswirksame Erträge nicht zahlungswirksame Aufwendungen.

Für das Jahr 2019 wird der Kreisumlagesatz mit 48,91 % festgestellt werden können (Stand: 06.12.2019). Zu bemerken ist, dass der Landkreis für das Jahr 2017 einen Überschuss von 9,6 Mio. € und für das Jahr 2018 einen Überschuss von über 4 Mio. € prognostiziert (entnommen dem Entwurf des Haushaltes des Landkreises für das Jahr 2019, Stand 26.10.2018).

3.2 Besondere Aufwandsposition

Die Verwaltung hat im Vorgriff auf Vereinsjubiläen für das Jahr 2020 einen Haushaltsansatz von 50 T€ für eine Festwoche zu Ehren der Vereine vorgesehen (Produktkonto 1.1.1.1.2.01/527150). Dabei sollen die Jubiläen des Feuerwehr-, Schützen- und Trachtenvereins besonders bedacht werden. Ein so mögliches Fest ist ein Vorschlag der Verwaltung. Zur Ausgestaltung wären die entsprechenden Vorbereitungen im Jahr 2019 zu beginnen.

Jedes Gebäude bedarf nach einer gewissen Zeit, trotz des regelmäßigen Unterhaltes, einer Überprüfung der Substanz und zur Beurteilung der notwendigen größeren Maßnahmen. Für die Bedarfsermittlung sind im Jahr 2019 für das Freizeitsportgelände mit den dort befindlichen Gebäuden Haushaltsmittel in Höhe von 150 T€ vorgesehen (Produktkonto 1.1.1.7.6.03/521112).

Gleiches gilt für das Feuerwehrgebäude. Dort muss dennoch vorher der Funkraum überarbeitet werden. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 25 T€ vorgesehen (Produktkonto 1.2.6.1.1.01/521112).

An der Gröbenbachschule beschäftigt sich die Verwaltung im Jahr 2019 mit den Spechtlöchern. Dort sind Fassadenarbeiten mit 35 T€ notwendig (Produktkonto 2.1.3.1.1.01/521112).

Im Bereich der Obdachlosenunterbringung sind Haushaltsmittel in Höhen von 160 T€ vorgesehen (Produktkonto 1.2.2.1.9.01/523111). Allerdings ist zu bemerken, dass in der Regel diese Kosten von den Obdachlosen selbst oder anderen Kostenträger übernommen werden.



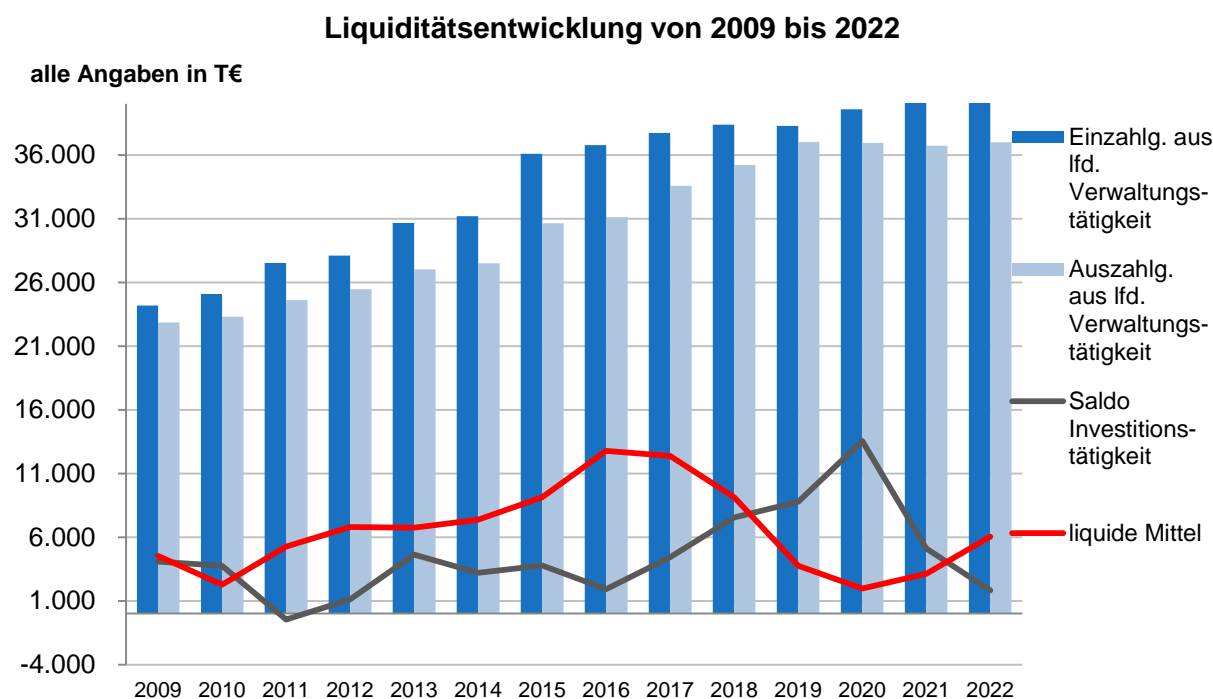
Für die notwendigen Sanierungen an Brücken, Durchlässen und Unterführungen sind für das Jahr 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 250 T€ vorgesehen. In den Folgejahren wurden Beträge von 350 T€ eingeplant (Produktkonto 5.4.1.1.1.02/529102).

Für die Gebäudereinigung bringt die Gemeinde rd. 640 T€ im Jahr auf. Gebäude- und Inventarversicherung sind mit 90 T€, der laufende Gebäudeunterhalt mit jeweils 1 Mio. € eingeplant. Die freiwilligen Leistungen an Vereine sind mit rd. 277 T€ berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde für die FFB-Schau 2020 sowie 2022 ein Haushaltsansatz von 27 T€ bzw. 29 T€ vorgesehen (Produktkonto 5.7.3.1.1.02/529100).

3.3 Finanzhaushalt

Die Zu- und Abflüsse und die Liquiditätsentwicklung stellen sich für die vergangenen Jahre und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2022 wie folgt dar:



Die vorangestellte Abbildung zeigt den Verlauf der laufenden Verwaltungs- (Balkendiagramm) sowie der Investitionstätigkeit (graue Linie). Sie bildet mit der roten Linie jeweils zum Stichtag 31.12. den Stand der liquiden Mittel ab.

Dem Finanzhaushalt kommt eine besondere Rolle zu, da mit ihm die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde abgebildet wird. Gemäß § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik ist im Finanzhaushalt zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen sichergestellt ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik nicht nur darauf begrenzt werden, dass Jahr für Jahr lediglich die kurzfristige Zahlungsbereitschaft sichergestellt wird. Vielmehr ist bei solider Mittel- und Langfristplanung auch darauf zu achten, dass neben der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit auch Finanzmittel zur Finanzierung künftiger In-



vestitionen angespart werden können. Es ist nicht unwesentlich, ob Investitionen über Kredite oder aus Eigenmitteln finanziert werden. Bei einem auf der Einnahmenseite nicht wesentlich beeinflussbaren Haushalt muss zwangsläufig der Mittelabfluss begrenzt werden. Dabei ist die Erkenntnis, dass mit jedem Mittelabfluss die Summe der Eigenmittel sinkt, nichts Überraschendes. Unberücksichtigt bleiben bei kurzfristigen Überlegungen meist die Folgekosten, die den Belastungseffekt Jahr für Jahr verstärken.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Mindestforderung des § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik mit dem Haushalt 2019 und dem Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 erfüllt wird. In den vergangenen Jahren wurden Finanzmittel angesammelt, die nun dazu verwendet werden können, Investitionen zu tätigen. Allerdings können die Investitionen nur mit viel Fremdkapital tatsächlich durchfinanziert werden.

Die Finanzverwaltung strebt zunächst eine 100 %-ige Eigenmittelfinanzierung an, insbesondere dann, wenn Fremdkapital zur Finanzierung von sogenannten unrentirlichen Investitionen dienen soll. Ein weiterer Grundsatz ist keine signifikante Neuverschuldung entstehen zu lassen. Zudem müssen Investitionen für die Erfüllung von Pflichtaufgaben solchen Investitionen vorgezogen werden, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich der kommunalen Aufgabenerfüllung fallen. Diese Ansätze der vergangenen Jahre werden mit dem vorliegenden Haushalt nicht ausreichend bedacht.

Soweit die Gesamtumstände das nicht erfordern, soll keine Neuverschuldung entstehen müssen. Im Finanzplan wären damit nur solche Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten vorzusehen, welche den Investitionszielen und –notwendigkeiten entsprechen und die Gemeinde nicht überfordern. Der Finanzierungsansatz, stets nur die Summe der Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und die tatsächlichen Geldbestände zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden und darüber hinaus keine Investitionen zu tätigen, wäre bei konstanten Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit langfristig der stabilste Weg.

So wäre die Gemeinde auch immer wieder gehalten, Investitionstätigkeit zurückzustellen um Geldmittel ansammeln und handlungsfähig bleiben zu können. Der vorliegende Haushalt birgt die Gefahr, dass die dargestellte Neuverschuldung, in einnahmeschwachen Jahren, die zwangsläufig folgen werden und die auch nicht mehr unabsehbar weit entfernt sind, die künftigen Handlungsspielräume der Gemeinde zu sehr beschränken wird.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze für eine zukunftsweisende Finanzierung, trotz der aktuell niedrigen Zinssätze, derzeit nicht eingehalten werden. Zudem ist die Folge, dass bereits jetzt keine weiteren Investitionsausgaben ohne Neuverschuldung möglich sind.

Die Ansätze für die laufenden Einzahlungen folgen den Prognosen der Steuerschätzer. Die Auszahlungen werden anhand der bisherigen Erfahrungen, dem Personalrahmen und den Annahmen für die sonstigen Umlagen (insbesondere Kreisumlage) bestimmt. Im Jahr 2020 werden wieder wesentliche Teile der Mietzahlung für das Rathaus an der Danziger Straße und ab dem Jahr 2021 wird die gesamte Miete für das Objekt entfallen, was zwar in der Ergebnisrechnung keine Rolle spielt, weil die Absetzungen für Abnutzung (AfA, auch Abschreibungen genannt) für das dann neu errichtete Rathaus, die Miethöhe erreichen. Allerdings stellt im Gegensatz zur AfA die Mietzahlung einen Mittelabfluss dar, während die AfA „nur“ einen nicht zahlungswirksamen Aufwand beschreibt.

Es gilt auch in diesem Jahr: Eine Sicherheit für die künftige Einnahmeentwicklungen gibt es nicht. Der Haushalt der Gemeinde Gröbenzell ist, wie alle öffentlichen Haushalte, unmittelbar



von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, der EU und der Welt abhängig. Hinzu kommen absehbare Folgen der QE-Entscheidung der EZB von 2015 und der Verlängerung des Programms im Jahr 2016 bis Ende 2017 (sogenannte Quantitative Lockerung der Geldpolitik). Dabei wird insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Staatsanleihen die Geldmenge im Euro-Raum (drastisch) erhöht – sie wird mehr als verdoppelt. Welche Folgen das letztendlich für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Gröbenzell haben wird, kann nur abgewartet werden.

Die Folgen können aber auch sehr unangenehm werden, insbesondere dann, wenn es zu Einnahmeausfällen kommt. Derzeit ist noch nicht zu erkennen, was den beschriebenen Programmen folgt. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen bei einer wahrscheinlich eintreffenden neuen Finanz- und Bankenkrise noch viel ungünstiger als sie es bei der letzten noch nicht überwundenen Krise jemals waren.

3.4 Unberücksichtigte Ausgabepositionen

In der Vergangenheit wurde viel darüber gesprochen, welche Projekte in der mittelfristigen Finanzplanung unberücksichtigt blieben. Dabei waren zu nennen:

- Die Modernisierung der Wohnungen in der Grünfinkenstraße 16 und 18,
- die Kosten für Sanierung oder Neubau der Wohngebäude in der Dr.-Troll-Straße; die Planungskosten sind bereits seit Jahren verankert,
- die Sanierung der Wildmooshalle 1 in Bezug auf Modernisierung, Brandschutz, Sicherheitstechnik, Haustechnik etc.
- Sanierung der Wohnungen in den Wohngebäuden Grünfinkenstr. 16 und 18, da dort bisher nur die Fassade ertüchtigt wurde,
- Neubau eines Kulturgebäudes,
- Bebauung der Bahnhofstraßen-Grundstücke,
- etc.

Im Vorjahr enthielt diese Aufstellung noch weitere Positionen, welche in der mittelfristigen Finanzplanung verankert wurden.

Die Finanzverwaltung hält das Vorgehen, Projekte dem Grunde nach zu beschreiben und darauf bezogene grobe Kostenschätzungen für die Umsetzung abzugeben bzw. diese im Haushaltsplan in der mittelfristigen Finanzplanung vorzusehen, nicht für den geeigneten Weg. Das hat die Vergangenheit bewiesen. Vielmehr ist es notwendig, die erforderlichen Maßnahmen nicht Jahr für Jahr zu ermitteln. Die Idee, man müsse das oder jenes tun, darf nicht dazu führen, andere Dinge aus dem Auge zu verlieren. Das geschah zu oft und birgt zu viele Nachteile.

Der finanzielle Rahmen vieler Projekte ist weder ermittelt noch aufgrund fehlender Beschäftigung damit ermittelbar. Eine seriöse Aussage zu Investitionszeitpunkten ist ebenso nicht möglich, wie eine verlässliche Kosten- und Finanzierungsaussage. Die Verwaltung hält es für geboten und erforderlich, zunächst fundierte Aussagen zu den Grundlagen zu treffen, bevor die Projekte im Haushaltsplan verankert werden können. Zu erarbeiten sind zumindest:

- Die Bestandsaufnahme;
- eine Gesamtschau auf alle Objekte und Themen;
- die Grundlagen der erforderlichen Maßnahmen;
- die dazu denkbare Umsetzungsstrategie in Bezug auf Personalplanung, Personaleinsatz, gleichmäßige Personalauslastung und die sich so ergebenden möglichen Umsetzungszeiträume;



- Wechselwirkungen mit parallel stattfindenden Entwicklungen, sei es im politischen, gesellschaftlichen als auch gesetzlichen Kontext;
- Projektkostenschätzungen auf einer fundierten Grundlagenermittlung mit einem Kostenaufschlag für besondere, unerwartete Entwicklungen.

Nur so kann es gelingen, die sich stets wiederholenden Enttäuschungen über nicht zur Umsetzung gelangte Projekte ausbleiben zu lassen. Transparenz statt die Formulierung von Absichtsbekundungen schafft Vertrauen und Verlässlichkeit und bildet Zeitpläne ab. Vor allem setzt sie den Ausgangspunkt für strategische Planungen mit einem Prioritätenmodell.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf greift nicht umfänglich den Vorschlag der Verwaltung auf für diverse, bisher bereits mit den Umsetzungskosten hinterlegte Maßnahmen, lediglich die Planungskosten für die Erarbeitung der o.g. Grundlagen zu verankern und im Übrigen keine weiteren Realisierungskosten in die Haushaltsplanung aufzunehmen. Nur so gelänge es in einem zweiten Schritt dem Gemeinderat in einem kontinuierlichen Prozess die Ergebnisse und Entscheidungsvorschläge für Prioritätensetzungen, abgeleitet lediglich aus technischen oder wirtschaftlichen Notwendigkeiten, darzustellen. Der Gemeinderat brächte dann die politischen Vorstellungen ein und könnte mit einem gezielten Gesamtauftrag an die Verwaltung mittel- und langfristige Strategien festsetzen.

4. Finanz- und Investitionsplanung 2018 bis 2022

4.1 Finanzplanung

Die Finanzplanung für die Jahre 2018 mit 2022 entspricht in allen Jahren in den Einzahlungen und Auszahlungen den gesetzlichen Anforderungen. Dadurch darf aber nicht der Eindruck entstehen, dass damit alle Finanzierungs- und Liquiditätsfragen der Gemeinde beantwortet seien. Die Finanzierungsmöglichkeiten und die Liquiditätsentwicklung folgen im Wesentlichen der Investitionstätigkeit. Sie wird beeinflusst von Einnahmeausfällen und Preissteigerungen im Baugewerbe.

Aktuell wird mit dem Ährenfeldschul- und dem Rathausneubau ein nie zuvor dagewesener Mittelabfluss bewältigt. Erfreulich ist demgegenüber, dass bereits im Jahr 2022 wieder ein deutlicher Finanzmittelüberschuss gezeigt werden kann.

4.2 Finanzierungsstruktur

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Doppik ist im Anhang zum Jahresabschluss ein Hinweis zu geben, wenn liquide Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen für andere Zwecke, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen aber auch zur Zwischenfinanzierung des laufenden Verwaltungsbetriebs, verwendet werden müssen. Dies wird im Finanzplanungszeitraum der Fall sein, da die Liquidität ab dem Jahr 2019 unter der Marke von rd. 4 Mio. € zu liegen kommen wird. Durch die Komprimierung bzw. Überlagerung der Investitionsprojekte in den Jahren 2019 bis 2021 entsteht insbesondere im Jahr 2020 ein Ausgaben-Peak der nur mit einer Kreditaufnahme von rd. 9,3 Mio. € aufgefangen werden kann.

In der öffentlichen Darstellung wird das derzeitige niedrige Zinsniveau als Chance für die Kommunen gesehen. So heißt es, niedrige Zinssätze begünstigen die kommunale Handlungsfähigkeit. Dies ist bei oberflächlicher Betrachtung zunächst „richtig“, da damit die Zins- und Liquiditätssteuerung deutlich vereinfacht werden. Diese „Wahrheit“ hat aber auch eine



massive und unschöne Kehrseite. Kredite und der daraus resultierende Schuldendienst stellen immer Belastungen für die Folgejahre dar. Gelegentlich geht die „Vorteilsbetrachtung“ sogar so weit, dass darüber vergessen wird, dass eine mit Fremdkapital finanzierte Investition nicht „nichts kostet“. Ein Kredit ist per se nicht schlecht, und gelegentlich geht es auch nicht ohne. Aber wenn man schon Kredite aufnimmt, dann muss die Erfüllung von Pflichtaufgaben immer vor die Erfüllung sonstiger kommunaler Aufgaben gesetzt werden.

Es ist zu beobachten, dass heutzutage „Fördermittel“ als zinslose oder –verbilligte Darlehen ausgereicht werden, oder gar mit Tilgungserlässen gearbeitet wird. Damit werden diejenigen Kommunen, welche ein an sich schon gutes wirtschaftliches Niveau haben, in die Lage versetzt, über die Aufnahme von Darlehen wirtschaftliche Vorteile zu generieren.

Die Entscheidung für oder gegen einen Kredit muss berücksichtigen, dass in vergangenen „Krisenjahren“ auch immer das Einnahmenniveau sank. Die Lehre verlangt von der öffentlichen Hand eigentlich ein antizyklisches Verhalten. Immer dann wenn die Wirtschaft gerade nicht boomt, soll die öffentliche Hand investieren. Werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen in einnahmestarken Jahren aufgenommen, führen die Belastungen aus diesen Krediten in schwächeren Jahren zwangsläufig zu fatalen Folgen. Man hat in der Regel nicht berücksichtigt, was man sich in schwachen Jahren noch tatsächlich leisten kann.

Man muss der Fairness folgend auch erwähnen, dass derzeit einige, früher gültige und gelehrte volkswirtschaftliche Grundsätze, insbesondere zur Zinspolitik und zu konjunkturellen Zyklen, nicht mehr ganz zu gelten scheinen. Zumindest vermittelt die aktuelle Entwicklung diesen Eindruck. Es scheint zudem aber auch so zu sein, dass die Folgen dieser Veränderung nicht nur in guten Zeiten anders als früher verlaufen.

Daher mahnt die Finanzverwaltung, soweit wie möglich, auf die Finanzierung des Haushaltes durch Kredite zu verzichten bzw. nur dort einzusetzen, wo die Erfüllung von Pflichtaufgaben es erfordert. Natürlich können dabei auch Förderdarlehen zu tatsächlichen Vorteilen führen (z.B. Tilgungserlass bei zinslosen Darlehen). Mit dem Haushalt 2017 wurde vom Gemeinderat eine Kreditermächtigung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die Kredite wurden nicht aufgenommen und waren nicht nötig.

Anders als damals wird mit dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2019 die Kreditaufnahme zur Kompensation der beschriebenen Einnahmeausfälle benötigt. Anders ausgedrückt: Mehr geht ohne noch mehr Schulden nicht!

Es gehört zur Wahrheit aber auch: Die niedrigen Zinsen „entlasten“ vordergründig, sie machen es (z.T. überhaupt erst) „möglich“, anstatt abzuwarten und zu sparen, sich zu verschulden. Kredite ziehen aber nur einmalig Investitionen vor. Durch Kredite kann man sich immer nur temporär „verbessern“. Kredite führen in den Folgejahren immer dazu, dass durch den Schuldendienst (Zins und Tilgung) diese Mittel nicht für andere Investitionen bzw. Ausgaben zur Verfügung stehen.

Die Finanzverwaltung wird auch künftig darauf hinweisen, dass Kreditermächtigungen in wirtschaftlich sinnvoller Weise genutzt werden und nicht zur gängigen Finanzierungsstrategie der Gemeinde gehören dürfen. Allerdings muss auch anerkannt werden, dass bei Einnahmeausfällen laufende Projekte notfalls auch unter Verwendung von Krediten abgeschlossen werden müssen.



4.3 Schuldenstand

Aufgrund der Fördersystematik für den sozialen Wohnungsbau erhöhte sich die Verschuldung der Gemeinde über drei Jahre bis zum Jahr 2017 um rd. 1,7 Mio. € (brutto). Die Kreditaufnahme ist den rentierlichen Schulden zuzurechnen gewesen, da die Regierung von Oberbayern als Fördervoraussetzung einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Investition fordert. Inwiefern das langfristig zutrifft, bleibt abzuwarten. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass die kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals bei dieser Betrachtung keine Rolle spielte.

Darüber hinaus wurde zuvor auch ein Kredit zur Finanzierung der Generalsanierung der Schulturnhalle der Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße eingesetzt. Dies war wirtschaftlich günstiger als der Einsatz von Eigenmitteln. Für den energetischen Sanierungsanteil wird von der KfW in Verbindung mit der BayernLaBo ein Zinssatz von 0 % gewährt. Darüber hinaus erhielt die Gemeinde einen Tilgungszuschuss i.H. von 12,5 % der Darlehenssumme. Dieser Kredit wurde zwar den unrentierlichen Schulden zugeordnet, allerdings war er überaus wirtschaftlich und führt im Grunde zu einer Positivverzinsung zugunsten der Gemeinde.

Die folgenden, bisher in den Jahren 2016 bis 2018 vorgesehenen Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen:

- für das Jahr 2016 in Höhe von 3 Mio. €
- für das Jahr 2017 in Höhe von 1,4 Mio. €
- für das Jahr 2018 in Höhe von 1,4 Mio. €.

Diese waren aufgrund der tatsächlich besseren Einnahmesituation ebenso nicht notwendig, wie auch aufgrund des Umstandes, dass die dieser Kreditermächtigung zugrunde liegende Investition nicht getätigt wurde.

Für das Jahr 2019 wurde nun eine Kreditermächtigung für die Finanzierung der Investitionstätigkeit vorgesehen. Weitere Kreditermächtigungen müssen in die mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen.

Insgesamt entwickelte sich der Schuldenstand bis zum Endes des Jahres 2022 wie folgt:

	2022	2021	2020	2019	2018
Stand: 01.01. Gesamtschuld	16.615.320	14.460.117	5.304.914	4.045.651	4.313.242
rentierlich	3.383.455	3.528.252	3.673.049	3.813.786	4.062.825
unrentierlich	13.231.865	10.931.865	1.631.865	231.865	250.417
Neuverschuldung					0
rentierlich	0	0	0	0	0
unrentierlich	0	2.300.000	9.300.000	1.400.000	0
Tilgung	195.411	144.797	144.797	140.737	267.591
Tilgungszuschuss	0	0	0	0	0
Stand 31.12. Restschuld	16.419.909	16.615.320	14.460.117	5.304.914	4.045.651
Pro-Kopf-Verschuldung	826,95	836,75	728,18	267,14	203,73
Einwohnerzahl	19.856	19.857	19.858	19.858	19.858

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass, egal ob die Schulden dem rentierlichen oder dem unrentierlichen Bereich zugeordnet werden, die Kredite gleichermaßen bedient werden müssen.



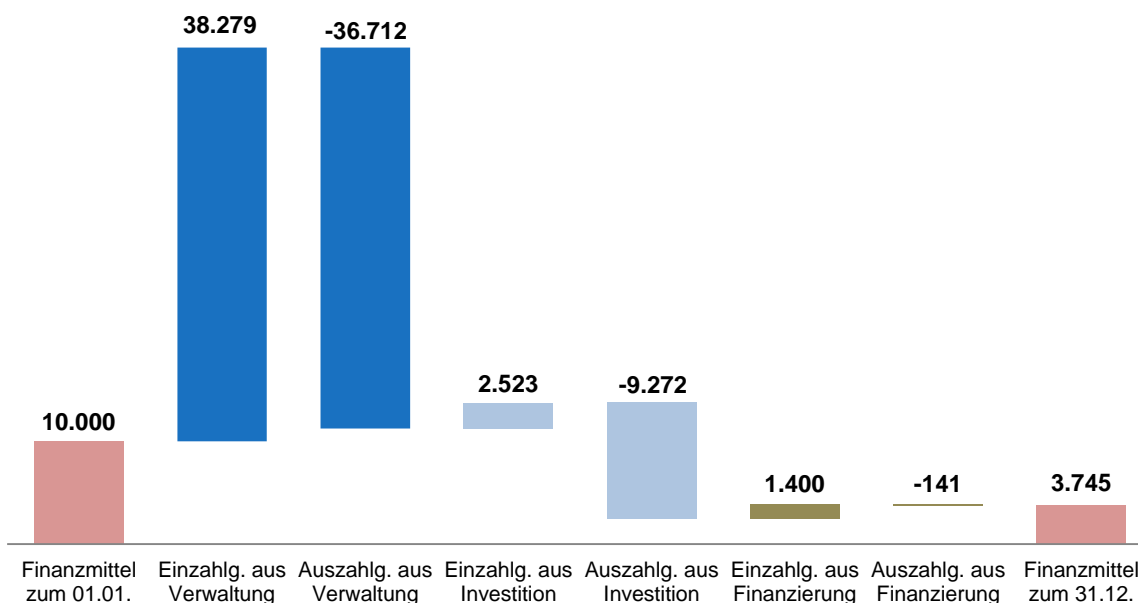
4.4 Kassenlage

Die Kassenlage der Gemeinde ist geordnet. Die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben war seit Jahren nicht erforderlich. Dies wird sich im Haushaltsjahr 2018 auch nicht ändern.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Mittelzu- und –abflüsse, bezogen auf die Bereiche laufende Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Die Abbildung wird ergänzt um den prognostizierten Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2019 und den sich rechnerisch ergebenden Endbestand zum 31.12.2019.

Liquiditätsentwicklung im Jahr 2019

alle Angaben in T€



In die Haushaltssatzung wird eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Kassenkredites von bis zu 6,5 Mio. € eingearbeitet. Er befindet sich im oberen Drittel des nach Art. 73 Abs. 2 GO zulässigen Höchstbetrages von rd. 7,4 Mio. € (entspricht einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 37 Mio. €).

Die Gründe ergeben sich aus dem Umstand, dass bei hohen Investitionssummen die kurzfristige Liquidität stets gewährleistet bleiben muss. Darüber hinaus kommt auch die kommunale Besonderheit zur Geltung, wonach die laufenden Belastungen monatlich zu decken sind, die Haupteinnahmen aber nur quartalsweise zufließen. Derzeit werden pro Quartal rd. 4 Mio. € als Grundstock benötigt.



4.5 Investitionsplanung

4.5.1 Vorbemerkung

Die Haushaltsplanung 2019 geht auf die Erfordernisse einer stetigen Aufgabenerfüllung mit zahlreichen Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen ein. Dabei beschreibt sie die Maßnahmen zum Teil mit deren konkreten oder geschätzten Umsetzungskosten. Zum anderen Teil werden oft nur Planungskosten zur Erarbeitung der Grundlagen für eine künftige Umsetzung eingeplant.

Wie bereits erwähnt hat die Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes punktuell eine wesentliche Änderung gegenüber den Vorjahren vornehmen können. So werden manche Projekte an Bestandsgebäuden und –anlagen nicht mehr mit ihren geschätzten Investitionskosten „durchgeplant“. Es erscheint ganz generell nicht sinnvoll, Realisierungskosten für Neubauvorhaben zu nennen, ohne die notwendigen Vorarbeiten geleistet zu haben. Die Verwaltung hält es für gerechter, zielführender und ehrlicher, zunächst

- dem Grunde nach zu beschreiben,
- wofür Haushaltsmittel benötigt werden, um mit Machbarkeits- und sonstigen, zielführenden Untersuchungen die wirklichen Bedarfe und Möglichkeiten zu ermitteln,
- um dann den Umsetzungszeitpunkt bestimmen zu können,
- Priorisierungen fundiert vorschlagen und
- die Umsetzungskosten samt einem Finanzierungsplan benennen zu können.

Bei alledem soll das Personal möglichst gleichmäßig ausgelastet, und nicht aufgrund zu ambitionierter Ziele objektiv überfordert werden.

Betroffen sind die folgenden Themenfelder:

- Gebäude an der Dr.-Troll-Str. 16,
- Feuerwehrhaus,
- Bernhard-Rößner-Schule,
- Wildmooshalle 1 und
- Freizeitzentrum.

Für diese Themen wurden Planungskosten aber keine Umsetzungskosten versanschlagt.

Der Gemeinderat hatte sich durch seine Entscheidungen zu Beginn der Wahlperiode darauf verständigt, die folgenden Vorhaben vorrangig abzuarbeiten, weil hier Notwendigkeiten bestehen (z.B. Ganztagschulausbau Ährenfeldschule, Abschluss der Sanierung der Gröbenbachschule) bzw. anderenfalls ggf. höhere Folgekosten eines weiteren Verschiebens drohen (z.B. Freyaunterführung). Konkret wurden seit 2014 die folgenden wesentlichen Vorhaben der sofortigen Umsetzung zugeordnet:

- Ganztagschulausbau Ährenfeldschule, Gröbenbachschule,
- Sanierung des Pausenhofs und der Außenanlagen der Gröbenbachschule,
- Umsetzung Bahnhofstraßenplanung,
- Sanierung der Freyaunterführung,
- Rathaus - Sanierung und Erweiterung, Neubau (ehemals optiert wurde auch der Teilneubau),
- Asyl und Obdachlosigkeit,
- Wohnungsbau auf dem Züblin-Gelände,
- Maßnahmen an der Aussegnungshalle.



Manche der vorgenannten Maßnahmen sind bereits abgeschlossen, andere noch nicht begonnen. Offen bleiben die Finanzierungsmöglichkeiten.

Für Planungsleistungen im Bereich der Bebauungspläne sowie für die Entwicklung des Gebietes südliche Bahnhofstraße wurden Haushaltsmittel vorgesehen. Zudem wurden Haushaltsmittel für Untersuchungen in einem sogenannten städtebauförderwürdigen Sanierungsgebiet in der Ortsmitte eingeplant. Kurzfristig war es das Ziel, Fördermittel zu sichern. Dieses ist derzeit auch schon erreicht. Es werden Untersuchungen zum Hochwasserschutz durchgeführt und ein Radverkehrskonzept erarbeitet. Insgesamt sind Planungs- und Untersuchungskosten von 300 T€ pro Jahr vorgesehen.

Den Entscheidungen des Gemeinderats folgend hat die Verwaltung die anstehenden Vorhaben in Haushaltsansätze umgesetzt bzw. die bereits im Vorjahr geplanten Finanzplanungsansätze übernommen und weiter entwickelt.

4.5.2 Straßenbau

Im Bereich des Straßenausbaus wurde im Jahr 2018 eine Befahrung aller Straßen durchgeführt, die derzeit ausgewertet wird. Aus den Ergebnissen werden die notwendigen Handlungsfelder beschrieben und Maßnahmen entwickelt sowie priorisiert. Maßnahmen im Tiefbau bedürfen einer eingehenden Planung, weshalb im Jahr 2019 neben den üblichen Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen im Wesentlichen Konzepte erarbeitet und kleine Umsetzungen begonnen werden. Dadurch hat die Verwaltung für den Bereich der Straßenerneuerung im Jahr 2019 einen Betrag von 500 T€ und in den Folgejahren bis zu 1,5 Mio € vorgesehen.

Der Abschluss der Kirchenstraße steht in Abhängigkeit vom Projektfortschritt zur städtebaulichen Erneuerung. Ohne eine konkrete Benennung wurden auch Baukosten für einen Teilabschnitt der Gröbenbachstraße eingestellt. Beide Straßen befinden sich im sogenannten Sanierungs- oder Untersuchungsgebiet. Weitere Maßnahmen werden dann benannt, wenn die Befahrung ausgewertet ist.

Neben dem klassischen Straßenbau ist auch die Straßenbeleuchtung fortlaufend zu ertüchtigen. Zudem werden seit Jahren Maßnahmen zur Energieeinsparung vorgenommen. Auch hierfür sind für die Folgejahre wieder Haushaltsmittel vorgesehen.

Ein oft unterschätztes Thema ist die Straßenentwässerung, deren Zustand derzeit im Gemeindegebiet untersucht wird. Auch hier zeichnen sich wesentliche Maßnahmen ab.

Wie bereits in Abschnitt 2.2 dargestellt entfallen künftig die Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen. Während in den Vorjahren noch mit Einnahmen von rd. 600 T€ gerechnet wurden, so ist aufgrund einer Gesetzesänderung diese Co-Finanzierung der Anlieger entfallen. Mit der Übergangsregelung des Art. 19 KAG wird der Straßenausbau der Friedenstraße noch abgewickelt werden können. Allerdings ist für die Folge noch keine Kompensation durch den Freistaat Bayern gesetzlich geregelt. Die aktuellen Planungen sehen das Folgende vor:

Derzeit werden in den Finanzverhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden Mittel in Höhe von 35 Mio. € für diejenigen Kommunen verhandelt, die bisher eine Straßenausbaubeitragssatzung hatten und diese auch vollzogen haben. Damit soll ein Ausgleich für die entfallenen Straßenausbaubeiträge als jährliche Pauschale gewährt werden. Es soll dann über die sogenannten „Siedlungsfläche“ (eine statistische



Größe) unter Zuziehung der durchschnittlich in den Vorjahren erhobenen Beiträge, eine Pauschale ermittelt werden, die pro Jahr als Festbetrag ausgezahlt wird. Zunächst sollen nur die Kommunen in den Genuss von Zahlungen kommen, die auch früher Straßenausbaubeiträge erhoben haben. Später soll als Ziel der „Topf“ auf 100 Mio. € erhöht werden, um allen Kommunen eine Pauschale bezahlen zu können. In der Zwischenzeit werden die 65 Mio. € für die Finanzierung der Übergangslösung des Art. 19 KAG benötigt.

Im Ergebnis ist derzeit davon auszugehen, dass diese Pauschale für die Gemeinde Gröbenzell 10 T€ bis 50 T€ betragen wird. Damit ist von einer „Kompensation“ von unter 10 % der bisher möglichen Einnahmen zu sprechen. Dabei ist deutliche Kritik an dem Vorgehen zu üben: In den Finanzausgleichsverhandlungen wird jeder Euro nur einmal ausgegeben werden können. Damit wird dieser „Kompensationsbetrag“ an einer anderen Stelle in Abzug gebracht werden müssen, da nicht davon auszugehen ist, dass der Freistaat Bayern zusätzliche Geldmittel in den Finanzausgleich einbringen wird. Es wird ja keine zusätzliche Einnahme des Staates generiert, welche verteilt wird, sondern der Gesamtbetrag in seiner Umverteilungslogik geändert. Die Gemeinde wird damit in der Gesamtschau weniger Mittel zur Verfügung haben, als bisher.

4.5.3 Bauwerke

Bauwerke sind verpflichtend in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen und notwendige Maßnahmen zur Ertüchtigung und zum Erhalt aus den Untersuchungsergebnissen abzuleiten. Hierfür wurden sowohl die Prüfkosten als auch ein vorsorglicher Ansatz für notwendige Sanierungsmaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

Darüber hinaus war der Boden der Tiefgarage im Gebäude des Sozialzentrums in der Rathausstraße zu sanieren. Die Maßnahme wurde im Jahr 2017 begonnen und im Jahr 2018 abgeschlossen.

4.5.4 Maßnahmen an Grundschulen

Der Ausbau der **Ährenfeldschule** zur Ganztageschule konnte zwischenzeitlich soweit realisiert werden, dass mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 der Schulbetrieb in den neuen Räumen aufgenommen werden konnte. Es ist noch nicht alles erledigt und auch nicht perfekt, aber ein Abschluss ist in Sicht.

Die Sanierung und Neuordnung des Pausenhofes und der sonstigen Außenbereiche der **Gröbenbachschule** konnten bereits im Vorjahr beendet werden. Im Gebäude wurden nunmehr auch die letzten, seinerzeit nicht bei der Generalsanierung sanierten Räume, abschließend saniert. Damit konnte die Generalsanierung der gesamten Schule endgültig abgeschlossen werden. Im kommenden Jahr müssen dennoch erneut Bauarbeiten durchgeführt werden. Es sind Spechtlöcher in der Fassade zu schließen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden in die mittelfristige Finanzplanung die Sanierung und ggf. die Erweiterung der **Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße** aufgenommen. Die Ermittlung der Bedarfe beginnt mit einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2019.



4.5.5 Aussegnungshalle

Der Gemeinderat verankerte das Projekt zur Erweiterung und Sanierung der Aussegnungshalle in den Vorgängerhaushalten. Auf Grundlage der Konzeptarbeit der Referenten für Liegenschaft, GR Eichler, und für Finanzen, GR Falk, welche die Ergebnisse diverser Besichtigungen von Friedhöfen enthält und Ideen für Realisierungskonzepte skizziert, wurde eine Arbeitskommission gebildet, welche am 04.12.2018 zum ersten Mal tagte.

Ziel der Kommission ist es, in einem übergreifenden Prozess, und unter Beteiligung einer breiten Basis mit diversen Erfahrungen und Herangehensweisen, Parameter und Umsetzungsideen für eine Erweiterung und für die Sanierung der Aussegnungshalle zu erarbeiten. Die Umsetzung wird anschließend vom Gemeinderat federführend begleitet.

Die Entwürfe der Studierenden der Hochschule Coburg liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor. Seither wurden keine konkreten, weiteren Planungen unternommen. Die mit dem Haushalt 2018 verankerten Finanzmittel werden in das Jahr 2019 übertragen. Aufgrund der noch fehlenden konkreten Umsetzungskonzepte wurden keine weiteren Haushaltsmittel für die Umsetzung der Baumaßnahmen veranschlagt.

Der Gemeinderat hat am 06.12.2018 das Projekt mit einem Ansatz von rd. 1,1 Mio. € im Haushaltsplan verankert.

4.5.6 Kindergarten Wichtelhaus

Hier können die Aussagen des Vorjahresvorberichts übernommen werden. Im Übrigen wird auf Abschnitt 1.2 dieses Vorberichts verwiesen. In aller Kürze sei erinnert: Der Kindergarten erfüllt seine Aufgabe seit über 20 Jahren im Freizeitheim. Damals sei diese Lösung für eine kurze Übergangszeit gewählt worden. Darauf erinnert auch der Antrag der CSU-Fraktion vom 13.09.2017, welcher im Übrigen auch die Auflösung des Provisoriums vor dem Hintergrund fordert, dass die Räume im Freizeitheim nur so ihrer „ursprünglichen Funktion“ wieder zugeführt werden können. In der Zwischenzeit wurde das BayKiBiG eingeführt und der Kindergarten von drei auf vier Gruppen erweitert. Der dafür notwendige Platz wurde im Seminarraum des Freizeitheimes gefunden. Die Personalräume befinden sich wiederum in einem anderen Abschnitt des Gebäudes.

Die Einrichtung verteilt sich auf drei Stockwerke. Nicht alle Räume sind über interne Verkehrsflächen miteinander verbunden, Teilnutzungen müssen in Kellerräumen stattfinden, der Fluchtweg des Freizeitheimsaals führt in die Freiflächen des Kindergartens.

Ausreichend Personalräume konnten nur durch die gemeinsame Nutzung des Büros der Hausmeister eingerichtet werden. Das Wichtelhaus ist nach wie vor das „räumliche Sorgenkind“ der Gemeinde, wenngleich die Leitung mit ihrem Team hervorragende Arbeit unter sehr erschwerten Bedingungen leistet.

Die Arbeit des Teams muss durch einen Neubau anerkannt werden. Unter den derzeit gegebenen Umständen kann der Betrieb des Kindergartens, zumal mit nunmehr seit Jahren vier Gruppen, nicht mehr länger verantwortet werden. Etwas Abhilfe konnte zunächst nur durch eine Reduzierung der Belegung erreicht werden. Allerdings fehlen diese Plätze.



Zuletzt zeigte auch die Personalsuche auf, dass neue Kräfte für das Team zu begeistern waren, jedoch nicht für das Gebäude, welches eben kein Kindergarten sondern ein Freizeitheim für Vereinsnutzungen ist.

Die Finanzverwaltung hat daher die ersten Ansätze für einen Neubau in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen und diese nunmehr vorgetragen.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass auch künftig weiterhin Investitionen in den Ausbau der Kindertagesstättenkapazitäten notwendig sein werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass eine weitere Einrichtung zu errichten sein wird.

4.5.7 Wohnungsbau – Wohngebäudebestand

Die Mittel für die Sanierung der Wohngebäude in der Dr.-Troll-Straße wurden aus dem Jahr 2016 in das Jahr 2017, und diese dann in das Jahr 2018 übertragen. Hier sind für das Jahr 2019 weitere Planungsmittel vorgesehen (vgl. Abschnitt 4.5.1).

Für die energetische Sanierung des Wohngebäudes an der Rathausstr. 13 (über dem Polizeigebäude), wurden die notwendigen und geplanten Maßnahmen mit den Miteigentümern der WEG abgeschlossen. Die Haushaltsmittel für das Polizeigebäude stehen nach wie vor zur Verfügung und können aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019 übertragen werden. Die künftigen Entwicklungen um eine vom Polizeipräsidium Oberbayern Nord umgesetzte Verlegung der Polizeiinspektion hemmte naturgemäß die geplante Investitionstätigkeit, da manche Einbauten in einer Polizeiinspektion notwendig, in einem gewöhnlichen Geschäfts- oder Wohnhaus aber eher ungewöhnlich sind. Am anschaulichsten ist der Verweis auf „schusssichere“ Fenster. Hier sind nach dem Auszug der Polizei frühestens im April 2019 die weiteren Maßnahmen durchzuführen und das Gebäude zu ertüchtigen.

Weitere, konkrete Maßnahmen des Wohnungsbaus wurden am 02.02.2017 vom Gemeinderat beschlossen und am 22.11.2018 sowie am 06.12.2018 bestätigt. So wurde die Überbauung des sogenannten Züblin-Geländes mit 23 Wohneinheiten auf den Weg gebracht. Die Verwaltung hat die ursprünglichen Ansätze überprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass derzeit, vor dem Hintergrund der Aufforderung der Förderbehörde, die Schaffung von Wohnraum auf dem sehr großen Gelände zu maximieren, keine Aussagen zu konkreten Umsetzungskosten möglich sind. Sie hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Förderfähigkeit nur dann besteht, wenn die Vorgaben der Förderbehörde erfüllt werden. Die Machbarkeitsuntersuchung zur Abklärung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen, aber auch zur Überprüfung des Standortes, ist mit den vorgenannten Beschlüssen nicht vorgesehen worden.

Für die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Fürstentum wurde ein Beteiligungsbetrag von 10 T€ am Stammkapital eingeplant.

4.5.8 Rathausprojekt

Das kostenmäßig größte Einzelvorhaben der Gemeinde seit deren Bestehen ist der Neubau des Rathauses. Die Verwaltung hat den Entscheidungen des Gemeinderates folgend das Bauvorhaben mit dem Planungsteam entwickelt. Zwischenzeitlich konnten über 76 % der Vergabesumme vergeben werden. Das Projekt wurde mit den im SOBA beschriebenen und dort kommunizierten Werten im Haushaltsplan hinterlegt.



Der Gemeinderat hat das Projekt im Jahr 2018 begleitet. Sämtliche Planungsstände wurden dem Gemeinderat, sämtliche Vergaben dem SOBA vorgestellt bzw. von diesem entschieden. Die bisher gefassten Beschlüsse sind allen bekannt. Die Finanzverwaltung hat mit dem Bauamt und dem Architekten die derzeit anzunehmenden Kosten des Projektes mit rd. 20 Mio. € im Haushalt 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die vom Gemeinderat beschlossene Sicherheit für Unvorhergesehenes wurde in Höhe von 1,8 Mio. € nahezu vollständig aufgebraucht und neu fortgeschrieben. Sollten weitere Kostenfortschreibungen notwendig werden, können diese mit dem Nachtragshaushalt 2019 oder mit dem Haushalt 2020 neu beschrieben werden.

4.5.9 Ertüchtigung des Feuerwehrgebäudes

Die Verwaltung hält es für notwendig und geboten, mittelfristig den Bedarf für eine Ertüchtigung des Feuerwehrgebäudes zu ermitteln, um dann Handlungsoptionen erarbeiten und planen zu können. Hierfür wurden bereits im Haushalt 2018 für das Jahr 2019 Mittel für eine sogenannte Machbarkeitsstudie eingestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung ermöglichen es, die Anforderungen für eine funktionstüchtige, moderne, zeitgemäß ausgestattete und untergebrachte Feuerwehr Gröbenzell zu erfüllen. Auf Grundlage dieser Untersuchung werden der Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungskosten bestimmt (vgl. Abschnitt 4.5.1).

4.5.10 Fahrzeugbeschaffungen

Der Betriebshof der Gemeinde Gröbenzell beabsichtigt im Jahr 2019 ff. die Ersatzbeschaffung diverser Fahrzeuge. Die Verwaltung schlägt vor, die Fahrzeuge, soweit wie möglich, weiterhin durch elektrisch angetriebene Fahrzeuge zu ersetzen. Die kleine Fläche der Gemeinde Gröbenzell ermöglicht es, konventionell angetriebene Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu ersetzen, da insbesondere die Reichweitenargumente im Einzugsbereich der Fahrzeuge eine untergeordnete Rolle spielen. Damit strebt die Verwaltung an, den Fuhrpark der Gemeinde Gröbenzell Zug um Zug auf neue, abgasfreie oder schlicht umweltverträgliche Fahrzeuge zu überführen. Hierzu stellte die Verwaltung auch einen Förderantrag.

Im Jahr 2018 konnte bereits ein elektrisch angetriebenes Hausmeisterfahrzeug erworben werden. Ein elektrisch betriebenen Transporter und ein Kastenwagen stehen für das Jahr 2019 zur Beschaffung an. Im Jahr 2020 wird ein konventionell angetriebener Radlader neu zu beschaffen sein. Für das Jahr 2021 wurden der Austausch des Maurerfahrzeuges und des Fahrzeuges für die Betriebshofleitung angemeldet.

Ebenfalls als elektrisch angetriebener PKW wird der Dienstwagen am Rathaus neu beschafft. Dabei wird die Verwaltung die technologische Entwicklung beobachten und ggf. noch schonendere Antriebe zum Erwerb vorschlagen (Wasserstoffantrieb etc.).

Im Bereich der Feuerwehr wurde die Beschaffung des vom Gemeinderat im Jahr 2016 verankerten HLF 20, als Ersatz für ein LF 18, nunmehr im laufenden Jahr abgeschlossen. Für das Jahr 2018 steht noch die Beschaffung eines Mannschaftstransporters aus. Die Umsetzung hat aber bereits begonnen. Im Jahr 2019 soll ein Versorger ersetzt werden. Für die Feuerwehrdrehleiter wurden die notwendigen Haushaltsmittel für eine große, sich alle 10 Jahre wiederholende, vorgeschriebene Wartung (Generalüberholung), in die Haushaltsplanung für das Jahr 2018 aufgenommen. Die Ersatzbeschaffung wurde nun im Verbund anderer Kommunen für das Jahr 2022, mithin nach 25 Betriebsjahren, vorgesehen.



Darüber hinaus sieht die Verwaltung in kleinerem Umfang die (Ersatz-)Beschaffung von Dienstfahrrädern vor. Diese sollen auch mit Elektroantrieb ausgestattet sein.

4.5.11 Zentrale EDV

Die wesentlichen, notwendigen Beschaffungen wurden im Jahr 2016 durchgeführt. Die EDV-Umgebung befindet sich nach kleineren Ergänzungsbeschaffungen auf einem technisch aktuellen Stand und berücksichtigt die Notwendigkeiten der Verwaltung. Dennoch werden jedes Jahr kleinere oder größere Anlagenteile ersatzbeschafft werden müssen. Im Jahr 2018 wurden in den Außenstellen teilweise die PC's ausgetauscht. Dieser Austausch folgt dem natürlichen Lebenszyklus solcher Geräte. Für die Folgejahre werden immer wieder Beschaffungen von Speichererweiterungen, Sicherungssystemen und Server- sowie Netzkomponenten notwendig werden. Künftig sollen, so das Ziel für das Jahr 2019, alle Außenstellen eine Anbindung an das Rathaus erhalten.

Darüber hinaus ist ein Ansatz für nicht vorhersehbare Ereignisse vorzusehen, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten.

4.5.12 Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts

Derzeit sind dem Grunde nach die folgenden Beteiligungsthemen im Gespräch:

- Die Erhöhung des Anteils der gemeindlichen Beteiligung an der KommEnergie GmbH um weitere maximal 6 % der Unternehmensanteile.
- die Kooperation der Gemeinde im Rahmen eines Beteiligungsverhältnisses an einer Gasnetzbetriebs-Gesellschaft.

Zurzeit liegen keine endgültigen Entscheidungen für eines der Vorhaben vor. Insbesondere für den Erwerb von Unternehmensanteilen an der KommEnergie GmbH läuft die Optionsfrist noch weitere zwei Jahre. Konkrete Beteiligungsbeträge sind derzeit nicht zu nennen, da die Werte beider Unternehmen noch einmal überprüft werden müssen. Die Finanzverwaltung schlägt vor, erst mit dem Nachtragshaushalt 2019 oder mit dem Haushalt 2020 die konkreten Zahlen auf dann belastbaren Datenbasen neu zu verankern.

4.5.13 Spielplätze und Spielgeräte

Im Jahr 2019 ist am Spielplatz am Freizeitheim die bestehende Spielkombination samt Hängebrücke aus dem Jahr 2003 zu ersetzen. Im Jahr 2020 werden dann das große Pfahlhaus und der Rutschenturm aus dem Jahr 2003 ersetzt. Am Spielplatz an der Tölzer Straße wird ein Spielhäuschen aus dem Jahr 2004 ersatzbeschafft. Ebenfalls am Spielplatz an der Tölzer Straße erfolgt im Jahr 2021 ein Austausch des Netzbaumes aus dem Jahr 2005. Auf dem Spielplatz im Lichtenviertel ist die Schaukelkombination aus dem Jahr 2006 auszutauschen.

4.5.14 Ausstattung im öffentlichen Raum

Die Verwaltung schlägt vor im öffentlichen Raum die folgenden, besonderen Maßnahmen umzusetzen:



- Austausch und Schaffung von Buswartehäuschen und Sitzgelegenheiten;
- Errichtung weiterer Fahrradabstellplätzen im Ort;
- Fortsetzung des Projektes „Bank und Baum“.

4.5.15 Sport

Neben der Sanierung des Daches der Wildmooshalle mit rd. 450 T€ wurden die Ertüchtigung und Erneuerung der Flutlichtanlage am Außensportgelände im Jahr 2018 abgeschlossen.

Zudem muss auf dem alten Kunstrassenplatz im Jahr 2019 der Belag ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür betragen rd. 220 T€. Der hierfür im Jahr 2018 vorgesehene Betrag wird in das Jahr 2019 übertragen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 19.10.2017 eine Sanierung der Stockbahnen am Freizeitsportgelände im Jahr 2018 vornehmen zu lassen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel wurden mit dem Nachtragshaushalt 2018 korrigiert. Die Maßnahme befindet sich während der Abfassung des Vorberichtes in der Umsetzung.

Um die bisher schon vage beschriebenen Umsetzungsbedarfe an den Gebäuden der Sporthallen und des Freizeitheimes zu ermitteln wird im Jahr 2019 eine Machbarkeitsstudie unternommen.

4.6 Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen

Die im Haushaltplan berücksichtigten wesentlichen Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen können der Anlage „*Sanierungs- sowie Investitions- und Investitionsförderungsmassnahmen*“ entnommen werden.

Gröbenzell, 11.12.2018

gez.
Gregor Kamp
Kämmerer